



GZ: ABT13-704779/2022-13

Graz, am 17.03.2023

Ggst.: Gasleitungsanlage Bruck an der Mur - St. Michael, Energienetze  
Steiermark GmbH, Bruck an der Mur und andere,  
Feststellungsverfahren, Feststellungsbescheid

**Energienetze Steiermark GmbH  
Gasleitungsanlage Bruck/Mur – St. Michael**

## Umweltverträglichkeitsprüfung

# Feststellungsbescheid

# **Bescheid**

## **Spruch**

Auf Grund des Antrages vom 22. Dezember 2022 der Energienetze Steiermark GmbH mit dem Sitz in Graz (FN 242892 w des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz), vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Energienetze Steiermark GmbH „Gasleitungsanlage Bruck/Mur – St. Michael“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 4) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

### **Rechtsgrundlagen:**

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 13 lit. a) Spalte 1 und lit. c) Spalte 3

Anhang 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 und lit. g) Spalte 3

## **Kosten**

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die Energienetze Steiermark GmbH mit dem Sitz in Graz (FN 242892 w des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz) folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.g.F.:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 € 13,50

b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten  
8 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20) € 49,60

**Gesamtsumme:** € **63,10**

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1 x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 22. Dezember 2022
	22 x € 3,90	€ 85,80	für die Beilagen 1, 2 und 3
	<u>2 x € 21,80</u>	<u>€ 43,60</u>	für die Beilage 4

**Gesamtsumme:** € **143,70**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

## Begründung

### A) Verfahrensgang

**I.** Mit der Eingabe vom 22. Dezember 2022 hat die Energienetze Steiermark GmbH mit dem Sitz in Graz (FN 242892 w des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz), vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Energienetze Steiermark GmbH „Gasleitungsanlage Bruck/Mur – St. Michael“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Die Antragstellerin hat folgende Unterlagen vorgelegt:

- Bescheid der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft vom 19. Dezember 2019, V LFP G 01/19, PA 36919/19 (Beilage 1)
- Bescheid der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft vom 20. Februar 2020, V LFP G 01/19, PA 428/20 (Beilage 2)
- Bescheid der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft vom 3. Februar 2022, V LFP G 01/21/1 (Beilage 3)
- Zusammenfassender Umweltbericht, erstellt von der Ziviltechnikkanzlei für Biologie/Ökologie Dr. Hugo Kofler, Trafössl 20, 8132 Pernegg an der Mur, von November 2022, GZ: 1552 (Beilage 4)

**II.** Am 10. Jänner 2023 wurden Stellungnahmen aus den Fachbereichen Forstwesen/Waldökologie, Hydrogeologie und Naturschutz zu folgenden Fragen eingeholt:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 350 m um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?
3. Welche Rodungen (vgl. Beilage 4) anderer Projektwerber stehen mit den antragsgegenständlichen Rodungen in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?
4. Sofern ein räumlicher Zusammenhang mit Rodungen anderer Projektwerber gegeben ist und der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 von 20 ha überschritten wird: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (hier: Schutzgüter biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie Wasser und Boden/Fläche) zu rechnen?

**III.** Die Amtssachverständige für Naturschutz hat am 31. Jänner 2023 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„.....

#### 1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

*Als Unterlagen wurden der naturschutzfachlichen ASV, wie bereits oben erwähnt, einerseits der Feststellungsantrag, verfasst von der Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH und andererseits ein zusammenfassender Umweltbericht des ZT Kofler Umweltmanagement übermittelt. Im Rahmen des zusammenfassenden Umweltberichtes wurden mehrere Schutzgüter, dabei auch das hier gegenständliche Schutzgut biologische Vielfalt: Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, umfassend behandelt (Beschreibung Ist-Zustand, Auswirkungenanalyse, Maßnahmen etc.). Aus Sicht der naturschutzfachlichen ASV erscheinen die vorliegenden Unterlagen vollständig und plausibel und für eine fachliche Beurteilung aus Sicht des Naturschutzes als ausreichend.*

#### 2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 350 m um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?

*Im Rahmen der ökologischen Untersuchungen des Projektgebietes erfolgte seitens des ZT Kofler Umweltmanagement eine Abgrenzung von ca. 350 m um das gegenständliche Vorhaben ‚Gasleitungsanlage Bruck/Mur – St. Michael‘. Hierbei ist grundsätzlich vorgesehen, eine*

Gasleitungsanlage zwischen der Knotenstation A5 in Oberaich (Bruck/Mur) und der bestehenden Knotenstation 20 in Traboch bei St. Michael zu errichten. Insgesamt beträgt die Länge der Gasleitungsanlage ca. 26,5 km. In Waldstrecken ist dafür ein Arbeitsstreifen von 14 m erforderlich, wobei für den Bestand und den Betrieb der Leitungsanlage innerhalb dieses Arbeitsstreifens ein dauerhafter Rodungsstreifen von insgesamt 4 m vorgesehen bzw. erhalten werden soll. Durch das Vorhaben ist mit Rodungen in einem Ausmaß von insgesamt 18,4 ha zu rechnen, davon sind 4,4 ha dauerhaft und 11,5 ha befristete Rodungen. 2,5 ha beziehen sich auf bestehende Forstwege, wobei in diesem Bereich keine Bewuchs-Entfernung notwendig wird. Für eine Betrachtung von ggf. kumulativen Auswirkungen mit anderen Vorhaben wurden im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes kumulative Rodungen im Umkreis von 350 m der Trasse betrachtet.

Da es sich beim gegenständlichen Vorhaben ‚Gasleitungsanlage Bruck/Mur – St. Michael‘ um ein linienförmiges Vorhaben handelt, erscheint der Untersuchungsbereich im vorliegenden Fall mit ca. 350 m um das Vorhaben als ausreichend abgegrenzt. Zudem wird im übermittelten Umweltbericht die Wahl dieses Abstandes ausreichend und plausibel begründet.

3. Welche Rodungen (vgl. Beilage 4) anderer Projektwerber stehen mit der antragsgegenständlichen Rodung in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

Im Hinblick auf diese Frage wird auf den übermittelten Umweltbericht des ZT Kofler Umweltmanagements verwiesen, in dem die Fremdrodungen, welche sich in einem räumlichen Puffer von 350 m bzw. in einem räumlichen Zusammenhang zum gegenständlichen Vorhaben befinden könnten, konkret aufgelistet werden (siehe Umweltbericht S. 136 und 137). Die entsprechenden Daten wurden dabei von der Bezirkshauptmannschaft Leoben sowie der Bezirkshauptmannschaft Bruck/Mürzzuschlag zur Verfügung gestellt.

4. Sofern ein räumlicher Zusammenhang mit Rodungen anderer Projektwerber gegeben ist und der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 von 20 ha überschritten wird: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (hier: Schutzgüter biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie Wasser und Boden/Fläche) zu rechnen?

Im Vorfeld der Betrachtung einer möglichen Kumulierung der Auswirkungen wird zuerst der naturschutzfachliche Ist-Zustand des Untersuchungsgebietes beziehungsweise die Auswirkungen des Vorhabens per se zusammenfassend dargestellt. Die gegenständliche Betrachtung beschränkt sich, auf Grund der Vorgaben seitens der Behörde, in diesem Fall vorrangig auf die Betriebsphase des Vorhabens; im Umweltbericht wurde grundsätzlich auch die Bauphase betrachtet. Auf Grund der aus dem Vorhaben alleinig resultierenden Auswirkungen wurden in diesem Zusammenhang weiters ökologische Begleitmaßnahmen festgelegt, welche insgesamt zu geringfügigen verbleibenden Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes biologische Vielfalt: Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume führen. Die Ergebnisse sowie Maßnahmen aus dem Umweltbericht der ZT Kanzlei Kofler Umweltmanagement werden nachfolgend auszugsweise dargestellt:

**Pflanzen und deren Lebensräume**

In der Betriebsphase bestehen folgende Flächenverluste mit hoher Eingriffserheblichkeit:

- Frische basenreiche Magerwiese der Tieflagen: rd. 2.824 m<sup>2</sup>
- Streuobstbestand: rd. 359 m<sup>2</sup>
- Obstbaum: rd. 2 m<sup>2</sup>
- Pendelnder Gebirgsbach: rd. 26 m<sup>2</sup>

In der Betriebsphase bestehen folgende Flächenverluste mit mittlerer Eingriffserheblichkeit:

- Feuchte bis nasse Fettwiese: rd. 719 m<sup>2</sup>
- Ruderalflur frischer Standorte (geschlossene Veg.): rd. 352 m<sup>2</sup>
- Einzelbusch und Strauchgruppe: rd. 29 m<sup>2</sup>
- Frische basenreiche Magerweide der Tieflagen: rd. 3.444 m<sup>2</sup>

- Frische, artenreiche Fettwiese der Tieflagen: rd. 4.182 m<sup>2</sup>
- Frische, artenreiche Fettweide der Tieflagen: rd. 2.010 m<sup>2</sup>
- Ruderalflur trockener Standorte mit offener PV: rd. 11 m<sup>2</sup>
- Strauchhecke: rd. 3 m<sup>2</sup>
- Baumhecke: rd. 1.457 m<sup>2</sup>
- Laubbaumfeldgehölz (standortstypisch): rd. 257 m<sup>2</sup>
- Laubbaum: rd. 134 m<sup>2</sup>
- Laubbaumreihe und -allee: rd. 96 m<sup>2</sup>
- Baumkulisse: rd. 297 m<sup>2</sup>
- Ahorn-Eschen-Edellaubwald: rd. 2.512 m<sup>2</sup>
- Fichtenwirtschaftswald: rd. 21.885 m<sup>2</sup>
- Straßenbegleitgehölz: rd. 151 m<sup>2</sup>
- gesamt rd. 40.750 m<sup>2</sup>

Durch die Flächenverluste mit mittlerer bis hoher Eingriffserheblichkeit ergibt sich ein Maßnahmenbedarf von rund 4,1 ha in der Betriebsphase (davon rd. 2,7 ha Waldbiotope / Gehölze). Im Zuge der Betriebsphase findet auf sämtlichen dauerhaft beanspruchten Wiesenflächen eine Rekultivierung im Ausmaß von gesamt rd. 1,35 ha statt. Der Verlust an Waldbiotopen auf der 4 m breiten Trasse der Gasleitungsanlage (rd. 2,7 ha) wird über Waldverbesserungsmaßnahmen ausgeglichen. Eine Ersatzaufforstung ist aus fachlicher Sicht somit nicht notwendig.

Im Untersuchungsraum werden folgende Biotoptypen mit teilweise geschützten bzw. gefährdeten Arten beansprucht:

- Fichtenwirtschaftswald: *Alnus glutinosa* / Schwarz-Erle (r: Alp), *Daphne mezereum* / Seidelbast (teilweise gesch.), *Epipactis helleborine* aggr. / Breitblättrige Stendelwurz (teilweise gesch.), *Gentiana asclepiadea* / Schwalbenwurz-Enzian (teilweise geschützt), *Helleborus niger* / Schwarze Christrose (teilweise gesch.), *Lilium martagon* / Türkenbund-Lilie (teilweise geschützt), *Platanthera bifolia* / Zwei-blättrige Waldhyazinthe (teilweise gesch.), *Populus nigra* / Schwarz-Pappel (3r!: Alp), *Salix caprea* / Sal-Weide (teilweise gesch.), *Salix viminalis* / Korbweide (3), *Viola sp.* / Veilchen (potentiell gefährdet o-der/und geschützt)
- Weichholzdominierter Ufergehölzstreifen: *Alnus glutinosa* / Schwarz-Erle (r: Alp), *Populus nigra* / Schwarz-Pappel (3r!: Alp), *Salix caprea* / Sal-Weide (teilweise gesch.), *Salix viminalis* / Korbweide (3)
- Straßenbegleitgehölz: *Alnus glutinosa* / Schwarz-Erle (r: Alp), *Populus nigra* / Schwarz-Pappel (3r!: Alp), *Salix caprea* / Sal-Weide (teilweise gesch.), *Salix viminalis* / Korbweide (3)
- Ahorn-Eschen-Edellaubwald: *Alnus glutinosa* / Schwarz-Erle, *Populus nigra* / Schwarz-Pappel (3r!: Alp), *Salix caprea* / Sal-Weide (teilweise gesch.), *Salix viminalis* / Korbweide (3)
- Eichen-Hainbuchenwald (bodenfeucht): *Alnus glutinosa* / Schwarz-Erle (r: Alp), *Populus nigra* / Schwarz-Pappel (3r!: Alp), *Salix caprea* / Sal-Weide (teilweise gesch.), *Salix viminalis* / Korbweide (3)
- Weidenauwald: *Alnus glutinosa* / Schwarz-Erle (r: Alp), *Populus nigra* / Schwarz-Pappel (3r!: Alp), *Salix caprea* / Sal-Weide (teilweise gesch.), *Salix viminalis* / Korbweide (3)
- Stauden- und farndominierte Schlagflur: *Digitalis grandiflora* / Großblütiger Fingerhut (teilweise gesch.)
- Frische basenreiche Magerwiese der Tieflagen: *Centaurium erythraea* / Echtes Tausendgüldenkraut (teilweise gesch.)

- *Frische, artenreiche Fettweise: Orobanche sp. / Sommerwurz (potentiell gefährdete und/oder geschützte Art)*

Maßnahmen:

*In der Bauphase und Betriebsphase werden folgende Maßnahmen ergriffen:*

*Die temporär und teilweise dauerhaft beanspruchten Biotopflächen mittlerer bis hoher Eingriffserheblichkeit (Frische basenreiche Magerwiese der Tieflagen, feuchte bis nasse Fettwiese, Ruderalflur frischer Standorte (geschlossene Veg.), Einzelbusch und Strauchgruppe) werden im Anschluss an die Bauarbeiten rekultiviert und aufgewertet.*

- *Der vorhandene Oberboden wird unter Berücksichtigung der Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung getrennt von Zwischenboden abgehoben und separat gelagert (vgl. Kapitel Schutzgut Boden).*
- *Fachgerechte Bodenrekultivierung für temporär genutzte Flächen. (Bauphase)*
- *Rekultivierung/ Wiederaufforstung von temporär beanspruchten Biotopen. (Bauphase)*
- *Rekultivierung von dauerhaft beanspruchten Biotopen (Wiesenbiotopen). (Betriebsphase)*
- *Beanspruchte Weide- und Wiesenflächen werden mit standortgerechtem Saatgut bzw. mittels Mahdgutübertragung rekultiviert bzw. neu angelegt. Dies betrifft temporär aber auch dauerhaft beanspruchte Flächen auf der Trasse der Gasleitungsanlage.*
- *An den Rändern der beanspruchten Waldbereiche wird ein ca. 2-4 m breiter lückiger Strauchsaum (mit natürlich vorkommenden Arten im Gebiet wie z.B. *Cornus sanguinea*, *Lonicera xylosteum*, *Berberis vulgaris*, *Euonymus europaeus*) angelegt, der zukünftig einen wertvollen Lebensraum für Reptilien, Vögel und Fledermäuse darstellt.*
- *Die beanspruchten bachbegleitenden Gehölze werden nach Ende der Bauphase ebenfalls mit natürlich vorkommenden Arten - hauptsächlich mit *Populus nigra*, *Alnus glutinosa*, *Alnus incana* und *Salix sp.* wiederhergestellt, teilweise werden *Fraxinus excelsior* und *Prunus padus* beigemischt.*
- *Die beanspruchten, Fichten dominierten Waldbereiche werden nach Abschluss der Bautätigkeiten ebenfalls mit natürlich vorkommenden Arten wieder aufgeforstet (*Picea abies*, *Larix decidua*, *Acer pseudoplatanus* beigemischt).*
- *Die oben beschriebenen Waldverbesserungsmaßnahmen im Zuge der Rekultivierung im Nadelholz dominierten Wald ermöglichen auch einen Ausgleich für die dauerhafte Beanspruchung an Waldbiotopen von 2,74 ha.*

*Bezüglich der genauen Ausführungen zu den einzelnen Maßnahmen wird auch auf den übermittelten Umweltbericht des ZT Kofler Umweltmanagement (Kapitel 6.8.2, Seite 105-113) verwiesen! Übergeordnet soll dabei für die Bauphase auch eine Umweltbaubegleitung beauftragt werden (siehe Kapitel 6.8.1).*

*Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen verbleiben geringfügige Wirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt: Pflanzen und deren Lebensräume. Die Maßnahmen insb. zur Waldverbesserung mittels lückigem Strauchsaum am Waldrand im Übergang zur Trasse der Gasleitungsanlage wird die Diversität im Naturraum erhöhen.*

*Zum Zeitpunkt der Begehungen und Erhebungen zur Gasleitungsanlage konnten überdies keine Vorhaben nachgewiesen werden, welche gleichartige Umweltauswirkungen entwickeln. Es ergibt sich somit auch unter Berücksichtigung einer Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben keine maßgebliche Auswirkung auf das Schutzgut biologische Vielfalt: Pflanzen und deren Lebensräume.*

*Erhebliche Auswirkungen sind auszuschließen.*

## **Tiere und deren Lebensräume**

### *Säugetiere*

*Im Zuge der Erhebungen konnten mit Reh, Fischotter, Feldhase, Eichhörnchen, Gämse, Maulwurf und Gelbhalsmaus 7 Arten nachgewiesen werden. In der Roten Liste Österreichs sind von den nachgewiesenen Arten der Feldhase, Fischotter und Maulwurf in der Gefährdungskategorie ‚Gefährdung droht‘ eingestuft. Laut Roter Liste Steiermark sind die Arten Gämse und Ostigel in der Gefährdungskategorie ‚Gefährdung droht‘ eingestuft. Der Fischotter ist in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie angeführt. Die Still- und Fließgewässer im Untersuchungsgebiet (Wanderrouten und Jagdhabitats) werden auf Grund des Nachweises des Fischotters mit mäßig bewertet. Das restliche Untersuchungsgebiet wird auf Grund des Vorkommens lediglich häufiger und weit verbreiteter Arten mit gering bewertet.*

### *Vögel*

*Im Zuge der Erhebungen konnten entlang der Trasse der geplanten Gasleitung insgesamt 68 Vogelarten nachgewiesen werden, wovon 59 Arten als Brutvögel eingestuft wurden. Von den nachgewiesenen Arten scheinen mit Kormoran, Graureiher, Reihernte, Wespenbussard, Haselhuhn, Eisvogel, Kleinspecht, Mehlschwalbe, Gartenrotschwanz, Wacholderdrossel, Neuntöter, Girlitz und Goldammer 13 Arten in der Roten Liste Österreichs und / oder in der Roten Liste der Steiermark auf.*

*Als hochwertiger Lebensraum ist im Untersuchungsgebiet die Mur im geplanten Querungsbereich anzusprechen. Diese hohe Wertigkeit der Mur ergibt sich vorrangig auf Grund ihrer Bedeutung als Nahrungslebensraum für den in der Steiermark stark gefährdeten Eisvogel.*

*Von mäßiger Wertigkeit ist das durch Gehölze gegliederte Kulturland im Bereich Bartelbauer-Riener im Trassenabschnitt zwischen St. Michael und St. Peter-Freienstein und beim Veitsberg sowie der Bereich um das Gehöft Reichhütter und einige Siedlungsbereiche. Ebenfalls von mäßiger Wertigkeit sind die breiteren Fließgewässer sowie die Teiche westlich des Karrenbachs.*

*Weitere Wald- und Grünlandbereiche entlang der geplanten Trasse sind auf Grund fehlender Nachweise wertbestimmender Brutvogelarten der Roten Listen oder des Vorkommens lediglich einzelner Vogelarten mit niedriger Gefährdungseinstufung von geringer Wertigkeit.*

### *Fledermäuse*

*Im Untersuchungsgebiet konnte die Wasserfledermaus, der Große Abendsegler, die Mopsfledermaus und die Mückenfledermaus sicher nachgewiesen werden. In der Roten Liste Österreichs ist die Brandfledermaus, die Mopsfledermaus, der Kleine Abendsegler sowie die Breitflügel-Fledermaus als ‚gefährdet‘ eingestuft, die Bartfledermaus ist mit der Gefährdungseinstufung ‚Gefährdung droht‘ gelistet. Für die Mopsfledermaus ist Österreich darüber hinaus in besonderem Maße verantwortlich, für die Weißbrandfledermaus gilt eine starke Verantwortlichkeit. In der Roten Liste Steiermark ist die potentiell vorkommende Art Breitflügel-Fledermaus als ‚stark gefährdet‘, die Arten Brandfledermaus und Mopsfledermaus als ‚gefährdet‘ eingestuft. Alle heimischen Fledermausarten sind in der FFH-Richtlinie Anhang IV gelistet, die Mopsfledermaus ist zusätzlich im Anhang II zu finden. Geeignete Fließgewässer inklusive Ufergehölzen sowie strukturreiche Gehölzbestände (Waldlichtungen und Laub- und Laubmischwälder- und Waldränder, Altbaumbestände, Streuobstwiesen), die wichtige Jagdreviere und potentielle Quartiermöglichkeiten darstellen, werden mit einer hohen Wertigkeit beurteilt. Intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie reine Fichtenforste sind hingegen von geringer Sensibilität.*

### *Amphibien*

*Im Zuge der Untersuchungen konnten mit Feuersalamander, Erdkröte, Springfrosch und Grasfrosch 4 Amphibienarten festgestellt werden, die laut Roter Liste Österreichs mit ‚Gefährdung droht‘ eingestuft sind. Der Springfrosch ist in der Steiermark laut Roter Liste als gefährdet eingestuft und im*

Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführt. In der Steiermark gelten gemäß steiermärkischer Artenschutzverordnung alle heimischen Amphibien als geschützt. Auf Grund des nachgewiesenen Springfrosches werden die Stillgewässer und Gräben (Fortpflanzungsgewässer und Wanderrouten) sowie strukturreichere (Laub- ) Waldbereiche (Landlebensraum mit Versteck- und Winterquartieren) im gesamten Untersuchungsgebiet mit mäßig bewertet. Ausgenommen hiervon sind reine Fichtenforste, die wenig geeignete Lebensräume darstellen. Das übrige Untersuchungsgebiet wird auf Grund der geringen naturschutzfachlichen Einstufung der vorkommenden Arten mit gering bewertet.

### Reptilien

Im Zuge der Untersuchungen konnte mit den Arten Blindschleiche, Äskulapnatter, Ringelnatter, Zauneidechse und Mauereidechse 5 Reptilienarten festgestellt werden. Die Mauereidechse ist laut Roter Liste Österreichs ‚stark gefährdet‘, die übrigen vier Arten (Äskulapnatter, Blindschleiche, Zauneidechse und Ringelnatter) sind mit der Gefährdungstufe ‚Gefährdung droht‘ eingestuft. Weiters besteht für die Mauereidechse eine starke Verantwortlichkeit Österreichs. Laut Roter Liste Steiermark sind die Mauereidechse und die Zauneidechse stark gefährdet, die Äskulapnatter, die Ringelnatter und die Blindschleiche in der Gefährdungskategorie ‚Gefährdung droht‘ eingestuft. In der Steiermark gelten gemäß Steiermärkischer Artenschutzverordnung alle heimischen Reptilien als geschützt. Im Untersuchungsgebiet sind strukturreiche Waldrandzonen, besonnte Forstwegränder und Gewässeruferbereiche auf Grund der vorkommenden Zauneidechse von einer hohen Sensibilität. Die offenen, felsdurchsetzten Bereiche im Unteren Tollinggraben werden auf Grund des Vorkommens der Mauereidechse ebenfalls mit hoch bewertet. Die übrigen Bereiche des Untersuchungsgebietes werden auf Grund der geringen Gefährdungseinstufung (NT) der anderen vorkommenden Arten mit gering bewertet.

### Schmetterlinge – Tagfalter

Insgesamt konnten im Untersuchungsgebiet 24 verschiedene Tagfalterarten festgestellt werden. Zwei Arten befinden sich auf der Roten Liste Österreichs und sind mit ‚Gefährdung droht‘ eingestuft. In der Roten Liste der Steiermark sind der Schwarze Apollo und der Feurige Perlmutterfalter vom Aussterben bedroht, der Große Kohlweißling und der Große Schillerfalter stark gefährdet, der Kleine Kohlweißling, der Kleine Eisvogel und der Trauermantel in der Gefährdungskategorie ‚Gefährdung droht‘ angeführt. Der Schwarze Apollo ist zudem im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt. Von den nachgewiesenen Arten sind in der Steiermark laut Artenschutzverordnung die meisten der vorkommenden Arten geschützt. Die Gräben im Untersuchungsgebiet mit Vorkommen des Lerchensporns werden auf Grund der Nachweise bzw. des potentiell geeigneten Lebensraums für den Schwarzen Apollo mit hoch bewertet. Weiters werden die strukturreicheren (Misch-) Laubwälder und deren Waldrandbereiche und Weidenvorkommen (u.a. Bereich Karrenbach, Auwald, Ufergehölze) mit hoch bewertet.

### Heuschrecken

Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt 16 Heuschreckenarten ermittelt werden. Davon sind 2 Arten in der Roten Liste Österreichs mit der Gefährdungseinstufung ‚Gefährdung droht‘ gelistet (Südliche Eichenschrecke, Blauflügelige Ödlandschrecke). Für die Alpine Gebirgsschrecke und die Alpen-Strauchschrecke besteht eine starke Verantwortlichkeit Österreichs. Laut Roter Liste Steiermark sind sechs Arten in der Gefährdungseinstufung ‚Gefährdung droht‘ angeführt. Von den vorgefundenen Arten ist nur die Blauflügelige Ödlandschrecke laut Steiermärkischer Artenschutzverordnung geschützt. Auf Grund des Vorkommens lediglich weit verbreiteter und nicht gefährdeter Arten ist das gesamte Untersuchungsgebiet von geringer Sensibilität.

### Libellen

Für das gesamte Untersuchungsgebiet konnten sechs Libellenarten nachgewiesen werden. Alle Arten sind naturschutzfachlich von geringer Sensibilität. Ein potentielles Vorkommen der gefährdeten Gestreiften Quellsjungfer ist im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen. In der Steiermark sind alle



*Libellenarten laut Artenschutzverordnung geschützt. Die Bachverläufe im Untersuchungsgebiet werden auf Grund des potentiellen Vorkommens von *Cordulegaster bidentata* mit mäßig bewertet. Das übrige Untersuchungsgebiet wird auf Grund der Nachweise lediglich häufiger und nicht gefährdeter Arten mit gering bewertet.*

### Auswirkungen

*Betriebsphase: Durch das Projekt werden hochwertige Gehölze (bezugnehmend auf die Gruppe der Tiere) von insgesamt 14.696 m<sup>2</sup> hochwertige Gehölze beansprucht (davon 11.568 m<sup>2</sup> temporär und 3.128 m<sup>2</sup> dauerhaft). Weiters werden mäßigwertige Gehölze im Ausmaß von insgesamt rd. 8.270 m<sup>2</sup> (davon 6.382 m<sup>2</sup> temporär und 1.888 m<sup>2</sup> dauerhaft) beansprucht.*

### *Maßnahmen:*

*In der Bauphase werden folgende Maßnahmen ergriffen:*

- *Errichtung einer Umweltbaubegleitung*
- *Absammeln von Amphibien und Reptilien vor Baubeginn*
- *Kontrolle und Verpflanzung von Lerchenspornvorkommen vor Baubeginn*
- *Anpassung der Schlägerungszeiträume*
- *Befeuchtung der Baustellenbereiche bei trockener Witterungslage*
- *Baustellenbeleuchtung insektenfreundlich und nach dem Stand der Technik*
- *Abplankung sensibler Bereiche in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung*
- *Anlage von Totholzstrukturen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung*

*In der Betriebsphase werden folgende Maßnahmen ergriffen:*

- *Rekultivierungs- und Waldverbesserungsmaßnahmen*
- *Aufhängen von künstlichen Fledermausquartieren*

*Bezüglich der genauen Ausführungen zu den einzelnen Maßnahmen wird auch auf den übermittelten Umweltbericht des ZT Kofler Umweltmanagement (Kapitel 6.8.2, Seite 105-113) verwiesen!*

*Übergeordnet soll dabei für die Bauphase auch eine Umweltbaubegleitung beauftragt werden (siehe Kapitel 6.8.1).*

*Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen verbleiben geringfügige Wirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt: Tiere und deren Lebensräume. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Rekultivierung bzw. zur Waldverbesserung mittels lückigem Strauchsaum am Waldrand im Übergang zur Trasse der Gasleitungsanlage wird die Diversität im Naturraum erhöhen. Ebenfalls werden kleinere Strukturmaßnahmen umgesetzt.*

*Zum Zeitpunkt der Begehungen und Erhebungen zur Gasleitungsanlage konnten überdies keine Vorhaben nachgewiesen werden, welche gleichartige Umweltauswirkungen entwickeln. Es ergibt sich somit auch unter Berücksichtigung einer Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben keine maßgebliche Auswirkung auf das Schutzgut biologische Vielfalt: Tiere und deren Lebensräume. Erhebliche Auswirkungen sind auszuschließen.*

*Zusammenfassend wird im Umweltbericht angeführt:*

*Zum Zeitpunkt der Begehungen und Erhebungen zur Gasleitungsanlage konnten überdies keine Vorhaben nachgewiesen werden, welche gleichartige Umweltauswirkungen entwickeln. Es ergibt sich somit auch unter Berücksichtigung einer Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben keine maßgebliche Auswirkung auf die einzelnen Schutzgüter. Erhebliche Auswirkungen sind auszuschließen.*

*In Hinblick auf eine mögliche Kumulierung von Auswirkungen mit Rodungen anderer Projektwerber wird somit zusammenfassend festgestellt, dass zum überwiegenden Teil jeweils unterschiedliche, d.h. nicht bzw. kaum gleiche Biotoptypen durch das gegenständliche Vorhaben und Fremdrodungen betroffen sind. Für den Fall, dass ggf. gleichartige oder ähnliche Biotoptypen betroffen sind/waren, wird, unter der Voraussetzung der Einhaltung bzw. Umsetzung der im Umweltbericht des ZT Kofler Umweltmanagement angeführten Ökologischen Maßnahmen (Kapitel 6.8.1 und 6.8.2, Seite 105-113), mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen, dass mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt: Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume zu rechnen ist, da es sich beim gegenständlichen Vorhaben um ein linienartiges Vorhaben mit einer sehr geringen kleinräumigen dauerhaften walfreien Trassenbreite von ca. 4 m handelt (= dauerhaftes Freihalten von Gehölzen in der Betriebsphase).*

*In diesem Zusammenhang wird der Vollständigkeit halber auch noch darauf hingewiesen, dass durch das gegenständliche Vorhaben grundsätzlich keine artenschutzrechtlichen Tatbestände gemäß Steiermärkischen Naturschutzgesetz (§ 17, 18 und 19) ausgelöst werden dürfen. Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass z.B. für die vorgesehenen Fluss- bzw. Bachquerungen ggf. in einem nachgeschalteten Schritt eine naturschutzrechtliche Bewilligung (nach § 5 StNSchG 2017) erforderlich sein könnte. Weiters befindet sich im Nahbereich der geplanten Gasleitungsanlage im Bereich des unteren Tollinggrabens das Naturdenkmal mit der Objekt Nummer 843 (Sommerlinde), welches ebenfalls jedenfalls zu berücksichtigen ist und welches nach § 13 StNSchG nicht zerstört, in seinem Bestand gefährdet oder sonst nachteilig verändert werden darf.“*

**IV.** Am 16. Februar 2023 hat der hydrogeologische Amtssachverständige folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Mit der Eingabe vom 22. Dezember 2022 hat die Energienetze Steiermark GmbH mit dem Sitz in Graz (FN 242892 w des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz), vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mülker Bastei 5, 1010 Wien, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Energienetze Steiermark GmbH ‚Gasleitungsanlage Bruck/Mur – St. Michael‘ eine UVP-Pflicht gegeben ist.*

*Darüber liegt ein zusammenfassender Umweltbericht, erstellt von der Ziviltechnikkanzlei für Biologie/Ökologie Dr. Hugo Kofler in Pernegg an der Mur von November 2022, int. GZ: 1552, vor. Diesem ist eine hydrogeologische Stellungnahme der Aquaterra ZT GmbH in Graz vom 21. September 2022 beigelegt.*

*Auf Basis dieser Unterlagen ist zu den Fragen der Behörde Nachstehendes auszuführen (gutachterliche Stellungnahme):*

1. *Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*

*Die Unterlagen erfüllen alle Kriterien.*

2. *Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 350 m um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?*

*Auf Grund der erwartbaren Eingriffsintensität ist der Untersuchungsbereich ausreichend ausgedehnt.*

3. *Welche Rodungen anderer Projektwerber stehen mit der antragsgegenständlichen Rodung in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?*

*Auf das Schutzgut Grundwasser bezogen kann kein Zusammenhang hergestellt werden.*

4. Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (hier: Schutzgüter biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie Wasser und Boden/Fläche) zu rechnen?

*Die Bauphase kann mit Auswirkungen auf das Grundwasser und in weiterer Folge damit verbundener fremder Rechte einhergehen. Diese Auswirkung sind temporär sowie kompensierbar und somit keinesfalls erheblich schädlich für das Schutzgut Grundwasser. Schutzgebiete werden nicht, ein Schongebiet nur randlich berührt. Auch dafür sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.“*

V. Der Amtssachverständige für Waldökologie und Forstwesen hat am 24. Februar 2023 wie folgt Stellung genommen:

#### **„Projektgegenstand**

*Die Erdgasleitungsanlage Semmering – Donawitz DN300 PN64, genehmigt mit Bescheid der Stmk. Landesregierung vom 6. September 1958, GZ 3-341 St 1/43 – 1958, wurde zur Versorgung der steirischen Industrie gebaut. Um die Versorgungssicherheit in der Steiermark weiterhin zu gewährleisten, ist eine Erneuerung der Leitungsanlage erforderlich. Ein Austausch der gesamten Leitungsanlage ist auf Grund der sehr dichten Bebauung entlang der bestehenden Trasse weder technisch möglich noch wirtschaftlich sinnvoll. Als Ersatzlösung wurde eine großräumige nördliche Umfahrung ermittelt und eine neue Trasse zur Errichtung der Leitungsanlage Südschiene Abschnitt 3 ausgehend von der Knotenstation A5 in Oberaich (Bruck/Mur) bis zur Schieberstation 20 in Traboch bei St. Michael projektiert. Die Auslegung der Gasleitungsanlage erfolgt bereits hinsichtlich zukünftiger Anforderungen für den Transport von erneuerbaren Energien wie zum Beispiel synthetische Gase oder Wasserstoff. Das Projekt Südschiene wurde in der Langfristigen Planung 2019 des Verteilergbietes Ost als Projekt 2019/3 (Ersatzinvestition) aufgenommen und per Bescheid durch die Regulierungsbehörde E-Control genehmigt. Dem Projekt wurde von der E-Control ein öffentliches Interesse iSd GWG bzw. UVP-G bescheinigt. Für die Errichtung der Gasleitungsanlage ist in Waldstrecken ein Arbeitsstreifen von 14 m notwendig. Für den Bestand und den Betrieb der Leitungsanlage ist innerhalb des 14 m Arbeitsstreifens dauerhaft ein Rodungsstreifen von zwei Metern links und rechts der Leitungsachse, somit insgesamt vier Metern, vorzusehen. Für die Zuwegung zur Linienbaustelle werden grundsätzlich öffentliche Verkehrswege und Forstwege benutzt.*

*Die projektierte Gasleitungsanlage beginnt an der Knotenstation A5 in Oberaich (Bruck/Mur) und verläuft entlang der Semmering Schnellstraße S6 über den Haubenberg bis nach Niklasdorf, wo sie die ÖBB – Bahntrasse, die Semmering Schnellstraße und den Mur-Fluss im Bereich des Staubeckens quert. Die Trasse führt im Gemeindegebiet Proleb auf das Hohe Kreuz hin zum Kletschachgraben, weiter über Thonreit zum Veitsberg und Prentgraben bis ans Ende des Unteren Tollinggraben. Im Gemeindegebiet St. Peter-Freienstein wird die Leitungsanlage über ein Industriegelände samt Querung der Vordernbergerbahn und des Vordernbergerbaches projektiert. Danach führt die Trasse entlang des Traidersberg bis auf die Niederung, um sodann über das Liesingtal zur bestehenden Knotenstation 20 in Traboch bei St. Michael zu enden. Bei der Knotenstation Traboch bei St. Michael ist eine MSR-Station zur Reduzierung des Betriebsdruckes und Übertragung aller erforderlichen Daten vorgesehen. Die Gesamtlänge der Gasleitungsanlage beträgt ca. 26,5 km und wird in  $\leq$ DN400 PN70 ausgeführt.*

*Der Trassenverlauf ist dabei aus den Planbeilagen ‚S3-E-TP-001-(UVP-F)-A‘ bis ‚S3-E-TP-014-(UVP-F)-A‘ (14 Stk.) der Energienetze Steiermark GmbH vom 23. Jänner 2023 im Maßstab 1:10.000, ebenso ersichtlich wie aus den Planbeilagen ‚Gasleitungsanlage Bruck an der Mur - Traboch  $\leq$  DN400 MOP70, Übersichtsplan Trasse Teil 1‘ + Teil 2 vom 19. Jänner 2023 im Maßstab 1:10.000 im Auftrag der Energienetze Steiermark GmbH (2 Stk.); vgl. auch die Planbeilagen der ZT Kofler Umweltmanagement ‚Waldflächen\_Abschnitt\_Ost‘ sowie ‚Waldflächen\_Abschnitt\_West‘.*

*Als Standortgemeinden sind im Bezirk Bruck-Mürzzuschlag die Gemeinde Bruck an der Mur und im Bezirk Leoben die Gemeinden Niklasdorf, Proleb, Leoben, Sankt Peter-Freienstein sowie Sankt Michael betroffen.*

Als Transportmedium für das Gas werden Stahlrohre nach ISO EN 3183 mit einer Mindestüberdeckung (Erdmaterial) von grundsätzlich einem Meter eingebaut. Als Schutzstreifen für den sicheren Bestand und Betrieb der Gasleitungsanlage wird ein Streifen von vier Metern gemäß ÖVGW-Richtlinie G E100 eingerichtet.

Die Leitungssysteme sind sowohl für Biomethan, Mischgassystemen als auch Wasserstoff geeignet (H2 Ready und Green Gas Ready). Die Querungen der größeren Gewässer finden überwiegend im Zeitraum von Niederwasserperioden statt, die Mur wird in geschlossener Bauweise gequert. Auch wurde der Umstand des Gefahrenpotentials an flach- oder tiefgründigen Rutschungen bereits im Zuge der Trassenführung berücksichtigt.

Für die Errichtung der Gasleitungsanlage ist ein Arbeitsstreifen von 14 m erforderlich bzw. geplant. Für den Bestand und den Betrieb der Leitungsanlage ist innerhalb des 14 m Arbeitsstreifens dauerhaft ein Rodungsstreifen von zwei Metern links und rechts der Leitungssachse, somit insgesamt von vier Metern, vorzusehen. Für die Zuwegung zur Linienbaustelle werden grundsätzlich öffentliche Verkehrswege und Forstwege benutzt. Eine Entfernung von Bewuchs ist auf den bestehenden Wegestrukturen nicht erforderlich. Sämtliche im Zuge der Bauphase temporär beanspruchten Flächen können wiederhergestellt bzw. rekultiviert werden. Die dauerhaft beanspruchten Waldflächen können zwar wieder begrünt, jedoch nicht mehr aufgeforstet werden. Diese Flächen sind aber in der Lage, als Waldsäume für Tier- und Pflanzenarten zu dienen und die Biodiversität zu erhöhen.

Größtenteils verläuft die Trasse somit nicht im Siedlungsgebiet oder in der Nähe bereits bestehender Infrastruktur sondern durch Wälder sowie über Felder, Äcker und Wiesen. Im Bereich von Oberaich, Niklasdorf, St. Peter Freienstein (Voestalpine) und St. Michael verläuft sie dagegen in aufgeschlosseneren Bereichen. In Bezug zur Betrachtung der kumulativen Rodungen wurde ein Puffer von 350 m zur Trasse der Gasleitungsanlage gewählt, zur Begründung siehe unten.

Für das gegenständliche Vorhaben bedarf es laut der Konsenswerberin einer Waldflächenbeanspruchung von insgesamt rd. 18,4567 ha (Hektar). Dabei handelt es sich um befristete Rodungen im Ausmaß von 11,5271 ha für den Arbeitsstreifen und um dauerhafte Rodungen im Ausmaß von 4,3808 ha. Die dauerhaften Rodungen resultieren aus dem Trassenschutzbereich von vier Metern, welcher dauerhaft von Bewuchs freizuhalten ist. Dabei werden 2,5488 ha an bestehenden Forstwegen im Zuge der Zuwegung benötigt. Eine Entfernung von Bewuchs ist hierbei nicht erforderlich.

### **Charakterisierung des betroffenen Landschaftsraumes**

Der Trassenverlauf befindet sich in einem Teilbereich der Mürtzaler Alpen, einem bis ins Gipfelniveau bewaldeten Mittelgebirgszug der Nordalpen, durchbrochen von mehreren Quertälern, der die Mur-Mürz-Furche von der parallel dazu verlaufenden, jedoch nur unvollständig entwickelten Längstal- und Beckenflucht am Südfuß der nordalpinen Hochgebirge trennt. Der Zug besteht in seinem äußersten Westen aus schwach metamorphen Gesteinen der Grauwackenzone, im Zentrum und im Osten hingegen aus höhermetamorphem zentralalpinem Kristallin samt Anteil an karbonatischen Gesteinen. Im ggst. Bereich um St. Peter – Freienstein / Donawitz finden sich neben den bereits erwähnten schwach metamorphen Gesteinen der Grauwackenzone auch erzführender Kalk (Siderit) und kohleführende Beckenfüllungen. Im ggst. Bereich wird dieser Zug im Nordwesten vom Trofaiacher Becken und im Südosten vom Ausläufer des Oberen Murtales begrenzt.

Konkret befindet sich der Vorhabensraum hinsichtlich der Geologie vom Ostende des Projektes her zunächst in quartären Ablagerungen (Nieder- und Hochterrassen) sowie im Neogen (inneralpines Jungtertiär). Im Bereich der Querung mit der Mur vor Niklasdorf scheinen holozäne Talbodenablagerungen auf (Schluff, Sand, Kies). Nördlich der Mur kommt die Trasse in schwach metamorphen Grundgebirge des Altpaläozoikums und des Karbon zu liegen, welche im Wesentlichen aus Phylliten, Siltsteinen, Quarziten, Tonschiefern und feinschichtigen Grauwackenschiefern sowie zum Gelände der VÖEST hin aus erzführenden Kalken und Schiefern (Norische Decke) aufgebaut werden. Abschnittsweise sind auch Ablagerungen des Neogens (inneralpines Jungtertiär) zu erwarten. Im Talbodenbereich des Vordernbergerbachs folgen quartäre Talauffüllungen. Danach verläuft die Trasse

in Gesteinen der Kaintaleck- Vöstenhof-Decke mit Grünschiefern und Granatglimmerschiefern sowie nach Süden zu der Veitsch-Decke mit einer Wechselfolge von Sandsteinen, Phylliten, Grünschiefern, Kalken und Marmoren. Zuletzt befindet sich das Vorhaben auf quartären Talauffüllungen des Liesingtales.

Die Beschreibung des Bodens erfolgt ebenfalls von Osten nach Westen, beginnend in Oberaich. Vorwiegend findet sich im Bereich der Trasse tiefgründige, entkalkte Braunerden. Als Ausgangsmaterialien liegen Moränen, Schwemmfächer und Sedimente wie auch stellenweise Auböden und Augleye sowie Pseudogleye vor. Auf mageren Ausgangsmaterialien wie etwa Quarziten (Bereich nördlich von Proleb) liegen Ranker und Semipodsole vor, in Übergangsbereichen zu Mergel mit genug Feuchteintrag auch tiefgründige Pararendzina, ansonsten über carbonatischem Material vorwiegend tiefgründige Braunlehme oder Rendzina. Über silikatischem Material liegen bei schwerer Verwitterbarkeit entweder flachgründige Ranker oder bei gut verwitterbarem silikatischen Material in Steilhängen finden sich daneben auch äußerst tiefgründige, humose Ranker. Das Vorkommen von Auböden ist auf Grund des Mangels an Überschwemmungsbereichen bzw. Überschwemmungstendenzen nur punktuell zu werten, zumeist sind auch ehemalige Auböden hinsichtlich ihres Aufbaues bereits nicht mehr graue Auböden, sondern als Reifeentwicklung braune Auböden sowie Pseudogleye vorhanden, womit eine periodische Überflutungs- und Staudynamik nicht mehr vorliegt und somit auch keine Auwaldgesellschaften im eigentlichen Sinne mehr bestehen. Die Braunerdeböden in den Talbereichen sind relativ gut mit Wasser versorgt und besitzen meist eine relativ mäßige bis geringe Wasserdurchlässigkeit. Hingegen sind flachgründige Ranker und Pararendzinen teilweise (je nach ihrer Mächtigkeit) relativ trocken und gut bis stark durchlässig.

Die Höhenstufe variiert auf Grund der Projektausmaße relativ stark und kommt zwischen 500 mSH (Meter Seehöhe) und rd. 930 mSH. Dabei werden in den Talbereichen (Oberaich, Niklasdorf, St. Peter Freienstein und St. Michael) eher geringere Seehöhen zwischen 500-600 mSH erreicht und in den Hang- und Kammlagen nördlich von Niklasdorf, Proleb und Leoben bzw. zwischen St. Peter Freienstein und St. Michael liegen die Seehöhen bei 750-930 mSH.

Damit befinden sich die betroffenen Waldgesellschaften innerhalb des forstlichen Wuchsgebietes 3.1 – ‚Östliche Zwischenalpen – Nordteil‘ und hier vorwiegend in der submontanen bis tiefmontanen Höhenstufe (300-900 mSH), lediglich ein minimaler Anteil reißt etwas (mit rd. 30 Höhenmetern) die tiefmontane Höhenstufe an (900-1.200 mSH).

Das Vorhaben befindet sich in der Klimaregion D.8 – ‚Murtal Preg-Bruck‘ und führt der digitale Atlas des Landes Steiermark dazu Folgendes aus: Als wichtigste Charakteristika können die auffällig hohe Bereitschaft zu Hochnebel in Verbindung mit freien Inversionen, die Schneearmut im Winter (70-80 d/a), die reduzierte Sonnenscheindauer infolge der Hochnebel (im Dez. 25 %) und die Dominanz der Talauswinde (Südwest- bis West-Winde mit dem Murtalauswind) angeführt werden. Die Kalmenhäufigkeit ist dabei lokal in den Talmulden stark erhöht, wo auch insgesamt die ungünstigsten Ausbreitungsbedingungen herrschen. Bezüglich der Durchlüftung bestehen auf den unteren Hanglagen gedämpfte Durchlüftungsbedingungen mit 0,6 bis 2,4 m/s Jahresmittel der Windgeschwindigkeit mit einem Einfluss modifizierter Gradient- bzw. Regionalwinde. Die Zahl der Tage mit Hochnebel schwankt zwischen 70 und 90 d/a, wobei einige Tage einen mächtigen Talnebel aufweisen, dies lässt sich oft im Abschnitt mit der Einmündung des Liesingtales beobachten. Erst im Laufe des Vormittages kommt es dann zur Abhebung des Nebels und damit zur Hochnebelgenese. Weiter talabwärts, in der Klimaregion D.12 – ‚Mürztal bis Mürzzuschlag‘, kommt es zur Abhebung meist schon um Mitternacht. Die Hochnebelobergrenzen liegen häufig um 1.000 mSH und stellen somit eine Barriere für den weiteren vertikalen Aufstieg von Rauchgasen dar. Diese Grenze spiegelt sich demnach auch in den Belastungszonen für Schadstoffe in den Wäldern wider. Die Niederschlagsverhältnisse weisen ausgeprägte Jahresgänge des Niederschlages mit schneearmen Wintern und eher gewitterreichen Sommern auf, die Winterniederschläge betragen rd. 163 mm/a, die Gewitterhäufigkeit pro Jahr ist mäßig hoch mit rd. 21 Tagen/Jahr (d/a), im Sommer beträgt die Gewitterhäufigkeit rd. 14 Tage. Der Jahresniederschlag pro Quadratmeter beläuft sich auf rd. 960 mm/a (entspricht Litern pro Jahr). Das Talklima ist nur mäßig winterkalt und sommerwarm (Kraubath im Jänner -4 °C, Juli 17 °C, Jahr 7,3 °C, Zahl der Tage mit Frost ca. 130 d/a); nach Osten nehmen die Temperaturen noch etwas zu (z.B.

Jänner -3,4 °C, Juli 17,9 °C). Die Zahl der Frosttage schwankt um rd. 128 d/a, die Zahl der Sommertage (Höchsttemp. mind. 25°C) beträgt rd. 44 d/a, die Vegetationsperiode beträgt für 5°C rd. 219 d/a und die Tage mit über 18°C betragen rd. 151 d/a. Das Klima entspricht somit einem inneralpinen Randklima (Klimaatlas Steiermark; Klimatypen Kozenn – Hölzel; Klimarisiko Steiermark – Studien zum Klimawandel in Österreich).

Eine Kurzdarstellung der aktuellen und potentiellen Vegetation des Untersuchungsraumes verfasste Zukrigl (Montane und subalpine Waldgesellschaften am Alpenostrand, 1973), nach Kilian et al. (Die forstlichen Wuchsgebiete Österreichs, 1994) stellt bei vergleichbarer Höhenlage der Fichten-Tannenwald mit Buche und Bergahorn und auf carbonatisch beeinflussten Böden der Buchen-Tannen-Fichtenwald sowie stellenweise Mischwaldgesellschaften die Leitgesellschaften einer natürlichen Bewaldung dar. Nach Kral und Schreiner (Pollenanalytische Beiträge zur postglazialen Waldgeschichte und natürlichen Bewaldung, 1985) war der Wald der Montanstufe im Atlantikum (ab ca. 5400 v. Chr.) ein Fichtenwald mit geringem Tannen- und Buchenanteil, später im Subboreal (ca. 2400–600 v. Chr.) ein Buchen-Tannen-Fichtenwald. Nach einer vorübergehenden kälteren Periode (800–300 v. Chr.) mit erneuter Dominanz der Fichte stellen sich gegen Ende des Älteren Subatlantikums erneut Buchen-Tannen-Fichtenwälder ein. Weidezeiger als Ausdruck einer stärkeren Nutzung der Hochlagen sind ab etwa 1100–1200 n.Chr. nachweisbar. Der Beginn der ersten Rodungsperiode der Urwälder im 12. Jahrhundert geht mit einem Anstieg der Licht- und Pionierbaumarten sowie der Landwirtschaft einher. Besonders auf Grund der gegenüber heute wärmeren Klimate in der mittelalterlichen Warmzeit wurde selbst in Hochlagen Getreide angebaut, was mit einem Anstieg von Getreidepollen und Pollen von Kulturbegleitern in der Montanstufe einherging (Hafellner et al., Zur Diversität der Flechten und lichenicolen Pilze im Hochschwab-Massiv, 2005). Im Gebiet herrschten durch das Vorhandensein von Siderit und dem Holzreichtum günstige Voraussetzungen für eine eisenerzeugende Industrie vor, daneben bestanden dort und da noch Waldglashütten. Der Bedarf an Brennholz und Pottasche führte ab dem frühen 17. Jahrhundert zu einer weitgehenden Devastierung der Waldflächen in der Montanstufe. Nachdem man für die Erzeugung von einem Kilogramm Eisen rd. 125 kg Holz und für die Erzeugung von einem Kilogramm Glas rd. 2,4 Tonnen Holz benötigte, davon alleine rd. 97 % für die Erzeugung von Pottasche und nur rd. 3 % als Heizmaterial für die Schmelzöfen, waren die Holzvorräte rasch erschöpft. Schon im 19. Jahrhundert herrschte chronischer Holz-mangel vor, gleichzeitig wurde aber Braunkohle als neue Energiequelle verfügbar, weshalb die glaserzeugenden Betriebe in Siedlungen am Gebirgsfuß zurückkehrten (Roth, Waldglashütten, 1988). Die heute vorherrschenden, stark fichtendominierten Sekundärbestände sowie die sekundären Fichtenreinbestände entstanden in der ab dem 18. Jahrhundert sich etablierenden monokulturellen Forstwirtschaft. Auf Grund extrem überhöhter Wildstände, insbesondere von Rehwild werden bis heute die wertvollen Mischbaumarten entfernt, wogegen die Fichte kaum verbissen wird. Dies bedeutet, dass die Fichte durch den hohen Wildstand gegenüber anderen Baumarten eindeutig gefördert wird, wobei diese Tendenz immer stärker und schneller zunimmt. Somit sind naturnah gemischte Bestockungen heute eher selten.

Das gegenständliche Wuchsgebiet 3.1 – ‚Östliche Zwischenalpen – Nordteil‘ ist Verbreitungsgebiet der natürlichen Fichten-Tannenwälder mit Buche und Lärche. An begünstigten Stellen (Carbonat- und Tonreichtum) ist die Buche nicht nur bestandsbildend, sie kann dann in der sub- bis tiefmontanen Stufe auch die Leitgesellschaft darstellen (Buchenwaldgesellschaft in der Regel als Fichten-Tannen-Buchenwald). Die Zirbe fehlt. In der submontanen Höhenstufe kommen Eichen-Weißkiefernwald-Fragmente (*Deschampsio flexuosae-Quercetum*), z.B. bei Leoben, vor. In der submontanen und montanen Höhenstufe ist der Fichten-Tannenwald (Leitgesellschaft) mit Lärche, Buche und Bergahorn natürlich vorkommend. Dieser Biotoptyp ist häufig anthropogen durch Fichten- Ersatzgesellschaften vertreten. Diese kommen auch vorwiegend im Projektgebiet vor. In den submontanen bis mittelmontanen Ausbildungen des Fichten-Tannenwaldes kommt ebenfalls häufig Weißkiefer vor und es kommt zu stärkerer Beimischung von Buche, sowie an feuchteren Stellen von Bergahorn.

Der tannenfreie montane Fichtenwald wächst auf lokalklimatisch (Frostbeckenlagen) oder edaphisch (anmoorige Standorte, Blockhalden) bedingten Sonderstandorten.

*Der Silikat-Rotföhren- bzw. -Weißkiefernwald (Vaccinio vitis-idaeae-Pinetum) kommt im Gebiet kleinflächig als montane Dauergesellschaften an flachgründigen, sonnigen Standorten vor.*

*Auf ärmeren Silikatstandorten tritt der Hainsimsen-Fichten-Tannenwald (Luzulo nemorosae-Piceetum) in den Vordergrund, auf tiefergründigen, basenreichen Böden der Sauerklee-Fichten-Tannenwald (Galio rotundifolii-Piceetum).*

*Grauerlenbestände (Alnetum incanae) bilden vor allem feuchte Hangwälder, die Zuordnung zu Auwäldern ist bei einem beständigen Überflutungsdynamik gerechtfertigt, wird für den ggst. Untersuchungsraum aber nicht geteilt, da in den flussnahen, bewaldeten Bereichen weder periodische Überflutungs- bzw. Einstaudynamiken sowie auch keine (grauen) Auböden oder Augleye (mehr) vorliegen und die betroffenen Bestände weitere Reifezeiger (neben der Bodenverbraunung) wie ein merkbares Auftreten von Bergahorn, Spitzahorn, Bergulmen, Eschen etc. aufweisen.*

*Laut dem Umweltbericht der ZT Kofler Umweltmanagement zum ggst. Vorhaben wird ausgeführt, dass der Hauptanteil der gesamt erhobenen Biotoptypen im Ausmaß von rd. 181 ha auf Fichtenwirtschaftswald (rd. 39 %) entfällt. Große Anteile nehmen auch Intensivwiesen der Tieflagen (rd. 26 %) ein. Zwischen 1 und 5 % der Gesamtfläche werden je von Frische basenreiche Magerweide der Tieflagen, Frische, artenreiche Fettwiese der Tieflagen, Frische, artenreiche Fettweide der Tieflagen, Intensivweide der Tieflagen, Intensiv bewirtschafteter Acker, Stauden- und farndominierte Schlagflur, Haselgebüsch, Ahorn- Eschen-Edellaubwald und Straße/Infrastruktur eingenommen. Der Rest (rd.7,6 %) verteilt sich auf Gestreckter Gebirgsbach, Pendelnder Gebirgsbach, Begradigter Gebirgsbach, Gestauter Gebirgsfluss, Vegetationslose Schotter- und Sandbank, Feuchte bis nasse Fettwiese, Frische basenreiche Magerwiese der Tieflagen, Ruderaler Ackerrain, Ruderalflur trockener Standorte mit offener Pioniervegetation, Ruderalflur frischer Standorte (geschlossene Veg.), Mädesüßflur, Neophytenflur, Grasdominierte Schlagflur, Strauchhecke, Baumhecke, Naturferne Hecke, Streuobstbestand, Weichholzdominierter Ufergehölzstreifen, Laubbaumfeldgehölz (standortstypisch), Obstbaum, Laubbaum, Nadelbaum, Einzelbusch und Strauchgruppe, Laubbaumreihe und -allee, Baumkulisse, Vorwald, Weidenauwald, Eichen- Hainbuchenwald (bodenfeucht), Straßenbegleitgehölz, Straßenbegleitgehölz und -grün und Straßenbegleitgrün. Rund 45 % des Untersuchungsraumes wurden laut diesem Umweltbericht (ZT Kofler) mit geringer Sensibilität eingestuft. 53 % des Untersuchungsraumes sind mäßig sensibel, als hoch sensibel wurde 2 % der untersuchten Fläche beurteilt. In nachfolgender Tabelle erfolgt eine Übersicht über die im Untersuchungsraum erhobenen Biotoptypen und deren Sensibilität.*

### **Schutzwürdige Gebiete**

*Nachdem der Trassenverlauf vorwiegend auf Waldflächen in der Natur verläuft, ist auch zu überprüfen, ob auf bzw. innerhalb dieser Waldflächen Schutzgebiete gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 i.d.g.F. vorliegen. Schutzwürdige Gebiete der Kategorie A (Natura2000-Schutzgebiete, Bannwälder, Nationalparke, Naturschutzgebiete, einzigartige Naturgebilde) und der Kategorie B (Kampfzone des Waldes) werden vom vorliegenden Trassenverlauf nicht berührt.*

### **Biotoptypen (unter Einbeziehung des Waldbodens)**

#### **Haselgebüsch**

*Die Hasel (Corylus avellana) wird im Umweltbericht der ZT Kofler Umweltmanagement als Strauch bezeichnet, nicht umsonst aber wird sie im Forstgesetz als Baum geführt. Denn Corylus avellana wird bereits als Strauch rd. 5 m hoch, in ihrer Baumform erreicht sie Höhen bis zu zehn Meter und vor allem ihr Wurzelwachstum belegt ihre herausragende Rolle als Stabilisator gegen Erosion. Denn die Hasel verfügt trotz ihrer bescheidenen Höhe über eines der größten Wurzelvolumen aller heimischen Baumarten. Die Strauchschicht der Bestände dominiert eben Corylus avellana. Als Begleiter können Sträucher mit ähnlichen Ansprüchen auftreten wie z.B. Cornus sanguinea, Crataegus monogyna, Euonymus europaea, Ligustrum vulgare, Prunus spinosa, Rhamnus cathartica. Die Krautschicht wird von mesophilen Laubwaldarten dominiert, in lichterem, regelmäßig auf Stock gesetzten Beständen treten*

verstärkt Saumarten auf. An sehr frischen Standorten kommen Ausprägungsformen mit *Alnus incana*, *Prunus padus* und *Viburnum opulus* vor. Der Biotoptyp kommt im Untersuchungsgebiet in verschiedenen Altersklassen insbesondere unterhalb der Stromleitung vor, da hier die Bestockung immer wieder auf den Stock gesetzt werden muss. Die Sensibilität des Biotoptyps ist gering.

### **Baumkulisse**

Einreihige bis wenige Baumreihen breite Bestände standortgerechter Baum- und Straucharten am Rand von Forsten. Die Artenzusammensetzung entspricht weitgehend derjenigen von standortgemäßen Laub- und Mischwäldern. Auf Grund der Randeffekte kommen verstärkt Licht- und Störungszeiger vor. In der Baumschicht sind daher *Quercus robur*, *Carpinus betulus* und Pionierbaumarten (*Betula pendula*, *Populus tremula*) überdurchschnittlich häufig. Auch die Strauchschicht ist gut entwickelt. Der Biotoptyp im Untersuchungsraum entspricht der typischen Ausprägung. Die Sensibilität wird als mäßig eingestuft.

### **Vorwald**

Bei einem Vorwald handelt es sich um eine Pionierphase der Vegetation in der natürlichen Vegetationsentwicklung und damit auch um einen Waldgefügetyp der Sukzession. Eine Beschreibung als eigener Waldbiotoptyp wird kritisch gesehen, da der Pionierwald/Vorwald Bestandteil der jeweiligen Waldbiotoptypen ist. Nach anthropogenen (z.B. Kahlschläge, aufgelassene Bergwerke und Steinbrüche, Wegränder) oder natürlichen Störungen (z.B. Insektenkalamitäten, Windwürfen, Lawinen) können sich Vorwälder aus Pionierbaumarten als Sukzessionsstadien (selten als Dauergesellschaften auf flachgründigen Standorten) etablieren. Im Untersuchungsraum handelt es sich oftmals um Kahlschläge, die zum Teil auch wieder aufgeforstet wurden. Der Biotoptyp wird als gering sensibel eingestuft.

### **Weiden-Ufergehölzstreifen (Weidenauwald)**

Auf periodisch überschwemmten und übersandeten Standorten tieferer Lagen entwickeln sich meist saum- bis bandförmig ausgebildete Weidenbestände. Die Baumschicht wird entlang größerer Flüsse meist von *Salix alba* aufgebaut, entlang kleinerer Flüsse und Bäche treten *S. x rubens* und/oder *S. fragilis* in den Vordergrund. Im Untersuchungsraum verbreitert sich laut des Umweltberichtes der ZT Kofler Umweltmanagement der Ufergehölzstreifen teils in Auwälder.

Die Zuordnung zu Auwäldern wäre jedenfalls bei einer beständigen Überflutungsdynamik gerechtfertigt, für den ggst. Untersuchungsraum wird dies aber nicht geteilt, da in den flussnahen, bewaldeten Bereichen weder periodische Überflutungs- bzw. Einstaudynamiken sowie auch keine (grauen) Auböden oder Augleye (mehr) vorliegen, womit es sich um eine anthropogen überprägte Waldgesellschaft handelt, solange die Bereiche überhaupt eine Waldeigenschaft aufweisen. Der Biotoptyp wird als mäßig sensibel eingestuft.

### **Ahorn-Eschen-Edellaubwald**

*Acer pseudoplatanus* hat in diesem Biotoptyp seinen Schwerpunkt, weitere prägende Baumarten sind *Fraxinus excelsior* und *Ulmus glabra*. *Carpinus betulus*, *Fagus sylvatica* oder *Tilia platyphyllos* können beigemischt sein. Die Strauchschicht dominieren *Corylus avellana* und *Sambucus nigra*. In der Krautschicht sind Farne und großblättrige Stauden auffällig. Der Biotoptyp im Untersuchungsraum ist anthropogen überformt und wird als mäßig sensibel eingestuft.



### **Mitteleuropäischer bodenfeuchter Eichen-Hainbuchenwald**

Im Umweltbericht der ZT Kofler Umweltmanagement wird der Biotoptyp wie in ESSL et al. 2002, Rote Liste gefährdeter Biotoptypen - Wälder, Forste, Vorwälder beschrieben, allerdings stellt dieser Biotoptyp eine Zusammensetzung mehrerer Gesellschaften dar, welche im Nördlichen und Südöstlichen Alpenvorland sowie in niedrigen Lagen der Böhmisches Masse auftritt. Insofern erscheint es aus waldökologischer Sicht zutreffender zu sein, diesen Biotoptyp außerhalb der illyrischen/subillyrischen Klimatypen ‚nur‘ als ‚Mitteleuropäischer bodenfeuchter Eichen-Hainbuchenwald‘ und nicht als ‚Mitteleuropäischer und illyrischer bodenfeuchter Eichen-Hainbuchenwald‘ zu bezeichnen.

*Carpinus betulus* und *Quercus robur* bauen die Wälder in der Baumschicht auf, *Fraxinus excelsior* und *Acer pseudoplatanus* sind öfters beigemischt. Die häufigsten Arten der Krautschicht sind *Oxalis acetosella*, *Anemone nemorosa*, *Aegopodium podagraria* und *Galeobdolon montanum*. Die Feuchtezeiger *Athyrium filixfemina* und *Carex brizoides* (seltener auch *Stachys sylvatica*) sind ebenfalls häufig. Die Wälder weisen z.T. einen charakteristischen Frühlings-Aspekt auf. Der Biotoptyp im Untersuchungsraum ist anthropogen überformt und wird als hoch sensibel eingestuft.

### **Fichtenwirtschaftswald**

Im Untersuchungsraum sind Bestände mit künstlich überhöhtem Fichtenanteil vorherrschend. Diese sind von unterschiedlichem Alter, unterschiedlicher Struktur und oftmals durch eine ausgeprägte Strauch- und Krautschicht geprägt. Es kommen teilweise Laubgehölze in der Baumschicht vor, diese sind jedoch nicht bestandbildend. Der Biotoptyp wird als mäßig sensibel eingestuft.

### **Waldausstattung**

Die Waldausstattung der betroffenen Katastralgemeinden beträgt als mit den Rodungsanteilen gewichtetes Mittel rd. 69,9 %.

### **Eingriffserheblichkeit**

Tabelle 1: Matrix zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit (Belastung)

Eingriffsintensität \ Sensibilität		Eingriffsintensität			
		gering	mäßig	hoch	sehr hoch
gering	A	B	B	B	
mäßig	B	C	C	C	
hoch	B	D	D	D	
sehr hoch	B	D	E	E	

<b>A: positiver Eingriff</b>
<b>B: kein Eingriff (geringer Eingriff)</b>
<b>C: geringer nachteiliger Eingriff</b>
<b>D: merklich relevanter nachteiliger Eingriff</b>
<b>E: unvertretbarer nachteiliger Eingriff</b>

Im Verhältnis zum Auftreten der einzelnen Waldgesellschaften im Untersuchungsraum sind die angeführten Eingriffsintensitäten maximal als mäßig zu werten, womit sich schlussendlich mäßige und geringe Eingriffserheblichkeiten ergeben.

In der Betriebsphase bestehen dabei Flächenverluste mit mittleren Eingriffserheblichkeiten für folgende Waldgesellschaften:

- Ahorn-Eschen-Edellaubwald: rd. 2.512 m<sup>2</sup>
- Fichtenwirtschaftswald: rd. 21.885 m<sup>2</sup>

Tabelle2: tatsächliche Eingriffserheblichkeit (Quelle: Umweltbericht der ZT Kofler Umweltmanagement, Tabelle 12, verändert)

Biotoptyp	Bewertung	Fläche Summiert in m <sup>2</sup>	Fläche Verlust Gesamt (Bau und Betrieb) [m <sup>2</sup> ]	Verlust temporär (nur Bau) in m <sup>2</sup>	Verlust dauerhaft (nur Betrieb) in m <sup>2</sup>	Eingriffsint.	Eingriffserh.
Fichtenwirtschaftswald	mäßig	1.816.155	90.407	68.522	21.885	mäßig	mäßig
Ahorn-Eschen-Edellaubwald	mäßig	214.033	11.549	9.037	2.512	mäßig	mäßig
Baumkulisse	mäßig	8.791	1.322	1.025	297	mäßig	mäßig
Laubbaumfeldgehölz (standortstypisch)	mäßig	9.195	1.470	1.213	257	mäßig	mäßig
Laubbaum	mäßig	4.726	791	657	134	mäßig	mäßig
Baumhecke	mäßig	36.693	6.157	4.700	1.457	mäßig	mäßig
Weidenauwald	mäßig	1.826	72	48	24	gering	gering
Eichen-Hainbuchenwald (bodenfeucht)	hoch	28.842	1.312	1.077	235	gering	gering
Vorwald	gering	11.507	1.333	1.056	277	mäßig	gering
Haselgebüsch	gering	65.621	9.405	6.843	2.562	mäßig	gering

### Kumulation von Rodungsflächen

Durch die Bezirkshauptmannschaften Leoben sowie Bruck-Mürzzuschlag wurden die kumulierenden Rodungsbescheide unter den Vorgaben des gefertigten Amtssachverständigen anhand des Trassenverlaufes festgestellt und anher übermittelt. Zur Beurteilung wurden alle aufgelaufenen bewilligten Rodungsverfahren der letzten zehn Jahre vor Einreichung des ggst. Rodungsvorhabens ‚Gasleitungsanlage Bruck/Mur – St. Michael‘ berücksichtigt sowie beantragte und vollständige eingereichte Rodungsverfahren in einem Umkreis von 350 m um das ggst. Vorhaben herangezogen. Die zehn Jahre ergeben sich aus Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000, der Umkreis ergibt sich als maximal möglicher waldökologischer Einflussradius eines Linienverfahrens.

Der heranzuziehende Umkreis bzw. Radius um das ggst. Vorhaben zur Abklärung von Kumulierungen resultiert daraus, dass Rodungen nach einem nachvollziehbaren Kriterium hinsichtlich eines möglichen räumlichen Zusammenhangs zusammenzufassen sind – denn wenn bei verschiedenen Rodungsflächen kein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang gegeben ist, ist zu prüfen, ob durch Ausstrahlungswirkungen der Rodungen bzw. der betroffenen Waldstücke auf ihre Umgebung ein erweiterter Bereich hinsichtlich eines räumlichen Zusammenhangs zu betrachten ist. Die Ausstrahlungswirkungen des Waldes (advektiver und geometrischer Waldeinfluss, ‚Wohlfahrtswirkung‘) bestehen in erster Linie in der Beeinflussung des Kleinklimas seiner Umgebung. Durch die Evapotranspiration von Waldflächen (advektiver Waldeinfluss) erhöht sich die Luftfeuchte in der Umgebung und werden Temperaturextreme im Verhältnis zum reinen Freiflächenklima ausgeglichen. Durch die in der Praxis wesentlich bedeutendere geometrische Wirkung (Strahlungs-, Wind und Regenschatten) werden die Strahlungs-, Niederschlags- und Windverhältnisse (Windrichtungen, Windgeschwindigkeiten) auf Freiflächen durch benachbarte Waldflächen verändert. Für die Ausstrahlungswirkung von Rodungsflächen gilt natürlich umgekehrt, dass das auf Rodungsflächen entstehende Freiflächenklima mit geringerer Luftfeuchte und größeren Temperaturschwankungen das Waldinnenklima angrenzender Waldflächen verändert. Für einen räumlichen Zusammenhang verschiedener Waldflächen (bzw. größerer Rodungsflächen) ist vor allem die Wirkung des Waldes auf das Klima zu beachten. Nach der einschlägigen Literatur (z.B. Flemming, Wald Wetter Klima - Einführung in die Forstmeteorologie<sup>3</sup>, 1994) beträgt die Reichweite des

*Strahlungsschattens je nach Sonnenhöhe etwa zwei bis fünf Baumhöhen (bei einem Altbestand mit 30 - 35 m Bestandeshöhe also max. 175 m), die Reichweite des Regenschattens bis zu 0,4 Baumhöhen (bei Schnee bis zu einer Baumhöhe). Der räumliche Einfluss von Rodungen auf das Innenklima angrenzender Waldflächen ist mit drei bis fünf Baumlängen (max. 175 m) in der Regel deutlich geringer. Bei der Frage, inwieweit verschiedene Rodungsflächen zusammenhängen, ist hier für jede Rodungsfläche ein Einflussbereich von jeweils 175 m anzunehmen.*

*Die weitreichendste Ausstrahlungswirkung des Waldes besteht prinzipiell aber in der Verminderung der Windgeschwindigkeit. In Bereichen groß-kompakter Rodungsflächen können sich – zumindest theoretisch – dabei (unter Zusammenrechnung luv- und leeseitiger Abstände von Waldflächen) ein zügelfaches der Bestandeshöhe ergeben. Im Bereich von Linienverfahren bzw. im Bereich von längsgerichteten Rodungsvorhaben und etwaiger davon abgehender Stiche sowie nicht zu breiter Einzelflächen (Zufahrtswege, Manipulationsflächen) können nach Mitscherlich, Wald - Wachstum und Umwelt IP<sup>2</sup> (1981) 10-46 bei Lage in der Hauptwindrichtung zwar Erhöhungen der Windgeschwindigkeit entstehen, nicht aber im Randbereich von Talschaften mit kupierter Lage und nicht exakt gerade verlaufenden Trassen wie im ggst. Fall. Bei der seitlichen Überströmung von Trassen wird dabei selbst im ungünstigsten Fall die Windgeschwindigkeit im randlichen Bestandesluftraum, bzw. im Luftraum über der Trasse auf zumindest 20 % oder weniger verringert.*

*Gemäß der ÖNORM M 9490-6 (2009) ist davon auszugehen, dass in einer Entfernung der zehnfachen Bewuchshöhe von keinem relevanten Einfluss auf die Windgeschwindigkeit mehr ausgegangen werden kann. Dies deckt sich auch mit den Angaben bzw. Erkenntnissen von Mitscherlich, Wald – Wachstum und Umwelt IP<sup>2</sup> (1981) sowie König, Sturmgefährdung von Beständen im Altersklassenwald (1996) und Schmoeckl, Orographischer Einfluss auf die Strömung abgeleitet aus Sturmschäden im Schwarzwald während des Orkans ‚Lothar‘ (2006). Störungseinflüsse für den Wind ergeben sich aus der Oberflächenrauigkeit als Reibungswiderstände, welche aus Bebauung, Bewuchs und kleinräumigen Geländeformen resultieren. Ein Gelände kann nach dieser ÖNORM M 9490-6 (2009) als (fast) reibungsfrei bzw. ‚ungestört‘ bezeichnet werden, wenn die Entfernung der nächsten Hindernisse von der Windquelle („Geber“) mindestens das Zehnfache der Hindernishöhe beträgt. Der Einfluss des Waldes auf Windgeschwindigkeiten endet somit jedenfalls nach dem Zehnfachen der Baumhöhe. Der Einfluss des Waldes umfasst daher bei einer mittleren Oberhöhe von 35 m max. 350 m in der Distanz.*

*Hinsichtlich der Wohlfahrtswirkung ‚Wasserhaushalt – Reinigung und Erneuerung von Wasservorkommen‘ ist zu prüfen, ob eine Interaktion von zusammenhängenden Grund- oder Hangwasserkörpern besteht. Von Bedeutung ist dieser Aspekt allerdings nur dann, wenn die einzelnen Rodungsabschnitte beispielsweise entlang eines flussbegleitenden Auwaldes mit einem zusammenhängenden Grundwasserkörper oder entlang eines zusammenhängenden Hangwasserzuges aufgereiht wären, was im konkreten Fall aber nicht zutrifft. Hinsichtlich der Wohlfahrtswirkung ‚Reinigung und Erneuerung der Luft‘ ist zu prüfen, ob eine Interaktion von Waldflächen hinsichtlich der Filterung von Schadstoffimmissionen (insbesondere Staub, bei gasförmigen Schadstoffen ist die Filterwirkung des Waldes weniger von Bedeutung) besteht. Die Staubverfrachtung ist im ggst. Fall durch die unmittelbar angrenzenden Waldränder nur auf diese in eine Maximaltiefe von rd. 50 m beschränkt, wobei der überwiegende Absatz von Staubpartikeln innerhalb der ersten zehn Meter von der Vegetation gebunden wird.*

*Zusammengefasst ist der weiteste zu unterstellende Einfluss bei Linienverfahren (wie im ggst. Fall) daher auf eine Distanz von 350 m beidseits der Trassenrodungen beschränkt.*

*Am nächsten Blatt finden sich alle aufgelaufenen bewilligten weiteren Rodungsverfahren der letzten zehn Jahre vor Einreichung des ggst. Rodungsvorhabens ‚Gasleitungsanlage Bruck/Mur – St. Michael‘. Es wurden die beantragten und vollständig eingereichten Rodungsverfahren in einem Umkreis von 350 m um das ggst. Vorhaben berücksichtigt. Gemäß Anhang 1 Z 46 Fußnote 15 UVP-G 2000 wurden dabei alle Rodungen, für welche Ersatzaufforstungen geleistet wurden, nicht in die Aufstellung einbezogen, ebenso wie Flächen, auf denen eine Rodungsanmeldung (§ 17a ForstG) oder eine Rodungsbewilligung (§ 17 iVm § 18 ForstG) erloschen bzw. abgelaufen war (siehe Tabelle am nächsten Blatt).*

## Flächensummen

Die Vorhabensrodungen für das gegenständliche Vorhaben belaufen sich auf eine Waldflächenbeanspruchung von insgesamt rd. 18,4567 ha. Hierbei handelt es sich um befristete Rodungen im Ausmaß von 11,5271 ha für den Arbeitsstreifen und um dauerhafte Rodungen im Ausmaß von 4,3808 ha. Die dauerhaften Rodungen resultieren aus dem Trassenschutzbereich von vier Metern, welcher dauerhaft von Bewuchs freizuhalten ist. Dabei werden 2,5488 ha an bestehenden Forstwegen im Zuge der Zuwegung benötigt.

Die Fremdrodungen im räumlichen Zusammenhang (innerhalb einer Distanz von 350 m zur Trasse) betragen 5,8833 ha.

Damit ergibt sich ein Gesamtausmaß an kumulierten Rodungsflächen i.S.d. Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 von 24,3400 ha (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: Fremdrodungen im 350 m-Puffer um die Gasleitungstrasse (samt Vorhabensrodungen, unten)

Bezirk	Bezugszahl	Bescheid-Datum	KG-Nr.	Grundstück(e)	Rodungsfläche [m <sup>2</sup> ]	Kategorie [dauernd / befristet]	Frist-Ende	Ersatzauf-forstung [m <sup>2</sup> ]	Abstand zur Trasse (rd.) [m]
BM	BHBM-95967-2017	26.06.2017	60031	137	749	dauernd			295-350
BM	BHBM 8.1 23-2012	11.04.2012	60031	956/1	757	dauernd			70-115
BM	BHBM 8.1 23-2012	11.04.2012	60031	957/1	5072	dauernd			70-115
BM	BHBM-84522-2016	22.04.2016	60031	957/1	4801	dauernd			90-220
BM	BHBM-84522-2016	22.04.2016	60031	957/3	2653	dauernd			90-220
BM	BHBM-113739-2016	24.05.2016	60031	931/1	880	befristet	31.12.2017		190-350
BM	BHBM-113739-2016	24.05.2016	60031	938	132	befristet	31.12.2017		190-350
BM	BHBM-113739-2016	24.05.2016	60031	939	12	befristet	31.12.2017		190-350
BHLN	BHLN-54592-2013	03.01.2013	60346	159/1, 270, 271, 277/1, 186	6.238	dauernd		5.000	
BHLN	BHLN-54881-2013	05.09.2013	60351	189/2, 192/1	3.586	dauernd			
BHLN	BHLN-54597-2014	11.12.2014	60346	176, 177, 186	5727	dauernd			
BHLN	BHLN-54493-2015	05.05.2015	60344	395	2.500	dauernd			
BHLN	BHLN-54885-2016	07.01.2016	60358	615, 657/2, 625/2, 629, 704/2, 625/5, 623/3, 627/1, 623/1, 624, 625/4	8.543	dauernd + befristet (2.290m <sup>2</sup> )	31.12.2027		
BHLN	BHLN-24743-2017	05.04.2017	60333	394/2	5.000	dauernd			
BHLN	BHLN-25404-2017	25.04.2017	60358	524/1, 520, 508	3.800	dauernd		3.000	
BHLN	BHLN-33379-2017	02.05.2017	60305	67, 369/6	400	dauernd			
BHLN	BHLN-105557-2017	30.08.2017	60333	94	65	dauernd			
BHLN	BHLN-137496-2017	13.11.2017	60358	524/1	350	dauernd			
BHLN	BHLN-135278-2020	14.09.2020	60346	159/1	6.596	dauernd		2.500	
BHLN	BHLN-220299-2020	06.11.2020	60346	201	1150	dauernd			
BHLN	BHLN-268628-2021	15.03.2021	60346	309, 45/2, 311/1	2183	dauernd			
BHLN	BHLN-58799-2021	22.03.2021	60346	63/2	8000	dauernd			
BHLN	BHLN-273400-2021	05.10.2021	60344; 60346	381, 381, 79/1	700	befristet	29.09.2022		
BHLN	BHLN-34991-2018	14.05.2018	60360	626	40	dauernd			
BHLN	BHLN-33074-2019	10.12.2019	60320	468	92	dauernd			
BHLN	BHLN-407790-2014	04.03.2014	60358	624, 644/1	1.031	dauernd			
Summe Rodungsfläche dauernd [m <sup>2</sup> ]:					67.043	m <sup>2</sup>			
Summe Rodungsfläche befristet [m <sup>2</sup> ]:					4.014	m <sup>2</sup>			
Summe Rodungsflächen Abzug [m <sup>2</sup> ]*:					-12.224	m <sup>2</sup>			
Gesamt-Summe [m <sup>2</sup> ]:					58.833	m <sup>2</sup>	=	5,8833	ha

Vorhabensrodungen:	18,4567 ha
Kumulierung mit Fremdrodungen im räumlichen Zusammenhang:	5,8833 ha
<b>Summe:</b>	<b>24,34 ha</b>

\*) Gemäß Fußziffer 15 zu Z46, Anhang 1 UVP-G 2000 sind Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, nicht einzurechnen.

### Vorhabensrodungen:

	dauernd	befristet	befristet-Forststraßen
[m <sup>2</sup> ]:	43.808	115.271	25.488
[ha]:	4,3808	11,5271	2,5488
Summe:	184.567 m <sup>2</sup>	=	18,4567 ha

**Fragenbeantwortung:**

**1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?**

*Neben den Antragsunterlagen bildet die Grundlage für die Ausführungen die Vor-Ort-Kennntnis, welche mit dem Umweltbericht der ZT Kofler Umweltmanagement samt Beilagen abgeglichen wurde. Die Inhalte dieses Berichtes können gut nachvollzogen werden und bilden die waldökologischen und forstfachlichen Verhältnisse in ausreichend gutem Ausmaß ab. Insofern darf für Details auf die Inhalte dieses nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachtens verwiesen werden.*

**2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 350 m um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?**

*Der Untersuchungsbereich ist mit einer Distanz von 350 m links und rechts der Trasse jedenfalls ausreichend abgegrenzt, die Ausführungen dazu finden sich unter dem obigen Punkt ‚Kumulation von Rodungsflächen‘.*

**3. Welche Rodungen (vgl. Beilage 4) anderer Projektwerber stehen mit den antragsgegenständlichen Rodungen in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?**

*Siehe oben unter dem Punkt ‚Kumulation von Rodungsflächen‘, ‚Flächensummen‘, Tabelle 3.*

*Zusammengefasst belaufen sich die Vorhabensrodungen für das das gegenständliche auf eine Waldflächenbeanspruchung von insgesamt rd. 18,4567 ha. Hierbei handelt es sich um befristete Rodungen im Ausmaß von 11,5271 ha für den Arbeitsstreifen und um dauerhafte Rodungen im Ausmaß von 4,3808 ha. Die dauerhaften Rodungen resultieren aus dem Trassenschutzbereich von vier Metern, welcher dauerhaft von Bewuchs freizuhalten ist. Dabei werden 2,5488 ha an bestehenden Forstwegen im Zuge der Zuwegung benötigt. Die Fremdrodungen im räumlichen Zusammenhang (innerhalb einer Distanz von 350 m zur Trasse) betragen 5,8833 ha. Damit ergibt sich ein Gesamtausmaß an kumulierten Rodungsflächen i.S.d. Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 von 24,34 ha (siehe Tabelle 3).*

**4. Sofern ein räumlicher Zusammenhang mit Rodungen anderer Projektwerber gegeben ist und der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 von 20 ha überschritten wird: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (hier: Schutzgüter biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie Wasser und Boden/Fläche) zu rechnen?**

*Zwar beträgt das Gesamtausmaß der Vorhabensrodungen und der zu kumulierenden Rodungsflächen mehr als 20 ha (24,3400 ha), aus waldökologischer Sicht ist aber auf Grund der bestimmenden Merkmale des Vorhabens (Linienvorhaben, durchgehende Begrünung als Schutz vor Erosion, auch wenn nicht alle Bereiche wiederbewaldet werden – Freihaltestreifen von 4 m, Verlegung eines Rohres ohne weiteren dauerhaften Eingriff in den Waldboden, ohne Abfallerzeugung im Wald bzw. ohne zu erwartende Umweltverschmutzungen, keine vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, stabilen Standorten mit gegebener Regenerationsfähigkeit gegenüber dem Einbau der Gasleitung wie auch gegenüber dem Freihaltebereich und ansonsten fehlender weiterer Auswirkungen) mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf den Lebensraum Wald, zu rechnen.*

*Hinsichtlich der dauernden Rodungen sollen Waldverbesserungsmaßnahmen durchgeführt werden (‚Maßnahme Öko\_2‘) durch das Einbringen von Mischbaumarten und Sträuchern. So ist angedacht, einen Strauchsaum an den Waldrändern der beanspruchten Waldbereiche in eine Tiefe von rd. 2-4 m mit natürlich vorkommenden Arten im Gebiet wie z.B. *Cornus sanguinea*, *Lonicera xylosteum*,*

*Berberis vulgaris, Euonymus europaeus) einzurichten. Die beanspruchten bachbegleitenden Gehölze sollen nach Ende der Bauphase ebenfalls mit natürlich vorkommenden Arten – hauptsächlich mit Populus nigra, Alnus glutinosa, Alnus incana und Salix sp. wiederhergestellt werden, teilweise ist auch die Beimischung von Fraxinus excelsior und Prunus padus angedacht. Die beanspruchten, fichtendominierten Waldbereiche sollen nach Abschluss der Bautätigkeiten ebenfalls mit natürlich vorkommenden Arten wieder aufgeforstet werden. Allerdings sind dies lediglich nicht vollstreckbare Absichtserklärungen. Insofern wird auf die hinsichtlich der forstrechtlichen Genehmigung jedenfalls vorzuschreibenden Ausgleichsmaßnahmen auf Grund des Standes der Technik sowie der aktuell gültigen Erlässe verwiesen. Diese sehen bei dauernden Rodungen mit erhöhtem Walderhaltungsinteresse jedenfalls Ersatzaufforstungen oder Waldverbesserungsmaßnahmen vor. Da im ggst. Fall die Waldausstattung als sehr hoch einzustufen ist, kommen nur Waldverbesserungsmaßnahmen in Frage, welche die Ausbringung von standortgerechten Mischbaumarten zum Ziel haben. Hinsichtlich der befristeten Rodungen sind zwingend Wiederbewaldungen vorzuschreiben. Nach Abstimmung mit den betroffenen Bezirkshauptmannschaften unter Hinweis auf die geltenden Erlässe werden auch hier standortstaugliche Baumarten/Mischbaumarten eingebracht werden. Somit ist aus waldökologischer Sicht im Hinblick auf die hohe Waldausstattung von maximal gering nachteiligen Auswirkungen auszugehen, solange die entsprechenden forstrechtlichen Bedingungen, Auflagen und Fristen eingehalten werden.*

*Zusammenfassend ist somit auch auf Grund der Kumulierung der Auswirkungen mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (hier: Lebensraum Wald und Waldboden) zu rechnen.“*

**VI.** Mit Schreiben vom 24. Februar 2023 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

**VII.** Die Umweltanwältin hat am 28. Februar 2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Die Energienetze Steiermark GmbH beabsichtigt in den Gemeindegebieten von Bruck an der Mur, Niklasdorf, Proleb, Leoben, Sankt Peter-Freienstein, Sankt Michael und Traboch die bestehende Gasleitung durch eine neue Anlage mit einer Gesamtlänge von 26,5 km und einem  $\leq$ DN400 PN70 zu ersetzen. Für die Errichtung der neuen Gasleitung sind Rodungen im Gesamtausmaß von 18,4567 ha erforderlich. Das Vorhaben berührt keine naturräumlichen Schutzgebiete und erfüllt für sich genommen die Schwellenwerte der Z 13a) und der Z 46a) des Anhanges 1 zum UVP-G nicht. Im Nahbereich sind Fremdrodungen im Gesamtausmaß von 5,8833 ha vorhanden, weshalb gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 zu prüfen ist, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Seitens der Behörde wurden dazu Gutachten aus den Fachbereichen Naturschutz (Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume), Wasser und Waldökologie sowie Waldboden eingeholt. Die befassten ASV kommen nachvollziehbar zum Ergebnis, dass im jeweiligen Fachgebiet nicht mit einer erheblichen Auswirkung oder wesentlichen Beeinträchtigung zu rechnen ist und daher für die geplante Gasleitung keine UVP durchzuführen ist. Aus meiner Sicht können die Ergebnisse des Feststellungsverfahrens nachvollzogen werden, eine UVP-Pflicht kann nicht erkannt werden.“*

**VIII.** Am 2. März 2023 hat die mitwirkende Behörde nach GWG 2011 wie folgt Stellung genommen:

*„Aus Sicht der mitwirkenden Behörde gemäß dem GWG 2011 ist allenfalls Anhang 1 Z 13 UVP-G 2000 für die Frage der UVP-Pflicht des Vorhabens von Relevanz. Weil sich aber aus den übermittelten Unterlagen ergibt, dass die gegenständliche Gasleitungsanlage in  $\leq$ DN400 PN70 ausgeführt werden soll, werden die Schwellenwerte für den Innendurchmesser der Rohrleitung gemäß der genannten*

*Bestimmung nicht überschritten. Die Ansicht der UVP-Behörde, dass dieser UVP-Tatbestand nicht verwirklicht wird, wird daher von der Bundesministerin geteilt.“*

**IX.** Die Projektwerberin hat am 15. März 2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens bestätigt den Sach- und Rechtsstandpunkt der Antragstellerin. Um antragsgemäße Entscheidung wird daher ersucht.*

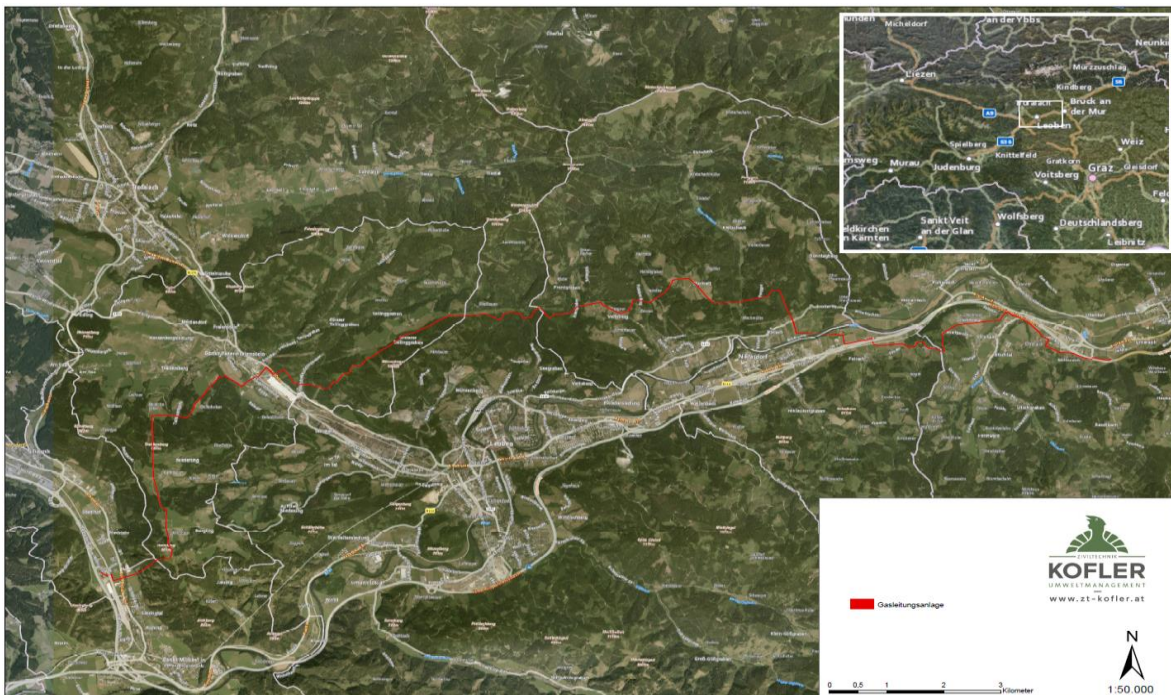
*Im Hinblick auf die bevorstehende UVP-Novelle wird darauf hingewiesen, dass zum gegenständlichen Vorhaben bereits materiengesetzliche Verfahren für die wasserrechtliche Genehmigung von Gewässerquerungen gemäß § 38 WRG bei den Bezirkshauptmannschaften Leoben (Beilage ./1) und Bruck an der Mur/Mürzzuschlag (Beilage ./2 – wird nachgereicht) sowie für die forstrechtliche Bewilligung von Rodungen beim BML (Beilage ./3 – wird nachgereicht) anhängig sind. Auf das Vorhaben finden daher noch die aktuell geltenden Bestimmungen des Anh 1 UVP-G 2000 Anwendung.“*

### **B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

**I.** Die Energienetze Steiermark GmbH mit dem Sitz in Graz (FN 242892 w des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz) betreibt die Erdgasleitungsanlage Semmering – Donawitz DN300 PN64.

Die Anlage wurde mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. September 1958, GZ: 3 341 St 1/43 – 1958, genehmigt.

**II.** Projektgegenstand ist die Erneuerung dieser Leitungsanlage. Auf Grund der dichten Bebauung entlang der bestehenden Trasse ist ein Austausch der Leitungsanlage weder technisch möglich noch wirtschaftlich sinnvoll, weshalb eine neue Trasse errichtet wird.



Die projektierte Gasleitungsanlage beginnt an der Knotenstation A5 in Oberaich (Bruck/Mur) und verläuft entlang der Semmering Schnellstraße S6 über den Haubenberg bis nach Niklasdorf, wo sie die ÖBB – Bahntrasse, die Semmering Schnellstraße und den Mur-Fluss im Bereich des Staubeckens quert. Die Trasse führt im Gemeindegebiet Proleb auf das Hohe Kreuz hin zum Kletschachgraben, weiter über Thonreit zum Veitsberg und Prentgraben bis ans Ende des Unteren Tollinggraben. Im Gemeindegebiet von St. Peter-Freienstein wird die Leitungsanlage über ein Industriegelände samt Querung der Vordernbergerbahn und des Vordernbergerbaches projektiert. Danach führt die Trasse entlang des

Traidlersberg bis auf die Niederung, um sodann über das Liesingtal zur bestehenden Knotenstation 20 in Traboch bei St. Michael zu enden.

Die Gesamtlänge der Gasleitungsanlage beträgt ca. 26,5 km.

Die Ausführung erfolgt in  $\leq$ DN400 PN70.

Die Leitungsanlage verläuft durch die Gemeindegebiete von Bruck an der Mur, Niklasdorf, Proleb, Leoben, Sankt Peter-Freienstein, Sankt Michael und Traboch.

Die Auslegung der Gasleitungsanlage erfolgt bereits hinsichtlich zukünftiger Anforderungen für den Transport von erneuerbaren Energien wie zum Beispiel synthetische Gase oder Wasserstoff.

**III.** Das Vorhaben erfordert Rodungen im Ausmaß von 18,4 ha.

Die Rodungsfläche stellt sich wie folgt dar:

- dauerhafte Rodungen: 4,4 ha
- befristete Rodung: 11,5 ha
- Nutzung von bestehenden Forstwegen: 2,5 ha  
18,4 ha

**IV.** Schutzwürdige Gebiete der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 sind nicht betroffen (vgl. die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Forstwesen und Waldökologie unter Punkt A V.).

**V.** Im räumlichen Umfeld bestehen Rodungen anderer Projektwerber (vgl. Beilage 4).

**VI.** Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilage 4 verwiesen.

**VII.** Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

### **C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung**

**I.** Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

**II.** Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

**III.** Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung einer neuen Trasse. Es ist daher von einem Neuvorhaben auszugehen.



## IV. Anhang 1 Z 13 UVP-G 2000 lautet:

Z 13	<p>a) Rohrleitungen für den Transport von Öl, Erdölprodukten, Chemikalien oder Gas mit einem Innendurchmesser von mindestens 800 mm und einer Länge von mindestens 40 km;</p> <p>b) .....</p>	<p>c) Rohrleitungen für den Transport von Öl, Erdölprodukten, Chemikalien oder Gas in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C mit einem Innendurchmesser von mindestens 500 mm und einer Länge von mindestens 25 km;</p> <p>d) .....</p> <p>Berechnungsgrundlage für Änderungen (§ 3a Abs. 2 und 3) der lit. a bis d ist die Leitungslänge; Z 13 erfasst auch Verdichterstationen.</p>
------	---	--

Die Gasleitungsanlage weist eine Länge von ca. 26,5 km auf und wird in  $\leq$ DN400 PN70 ausgeführt.

Da die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 13 lit. a) Spalte 1 und lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 für den Innendurchmesser der Rohrleitung nicht überschritten werden, wird dieser Tatbestand nicht verwirklicht.

## V. Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 lautet:

Z 46	<p>a) Rodungen <sup>14a)</sup> auf einer Fläche von mindestens 20 ha;</p> <p>b) .....</p> <p>c) .....</p> <p>d) .....</p>	<p>e) .....</p> <p>f) ...</p> <p>g) Rodungen <sup>14a)</sup> in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha;</p> <p>h) .....</p> <p>i) .....</p> <p>j) .....</p> <p>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden,</p>
------	---	--

			einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist. Flächen für Rodungen und Flächen für Trassenaufhiebe sind gesondert zu ermitteln und nicht zusammenzurechnen.
--	--	--	--

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie A sind:

A	besonderes Schutzgebiet	nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark <sup>1)</sup> oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten
---	-------------------------	--

Das Vorhaben erfordert Rodungen im Ausmaß von 18,4 ha.

Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 (20 ha) wird durch das antragsgegenständliche Vorhaben nicht überschritten.

Anhang 1 Z 46 lit. g) Spalte 3 UVP-G 2000 ist nicht anzuwenden, da schutzwürdige Gebiete der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 nicht betroffen sind.

**VI.** In weiterer Folge ist die Kumulierungsbestimmung (§ 3 Abs. 2 UVP-G 2000) zu prüfen.

Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) „ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des

*Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulationsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulationsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“*

Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 zu berücksichtigen. Diese sind:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, W118 2169201-1) „handelt es sich bei der Grobbeurteilung im Rahmen der Einzelfallprüfung nicht um eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen, sondern vorzugsweise um eine Fokussierung auf möglichst problematische Bereiche (BVwG 4.11.2014, W155 2000191-1/14E, Gosdorf)“.

Im gegenständlichen Fall werden die Schutzgüter biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie Wasser und Boden/Fläche als problematische Bereiche erachtet.

Die Einzelfallprüfung hat sich nach der Rechtsprechung des BVwG auf die Betriebsphase zu beschränken (vgl. BVwG 21.06.2019, GZ: W109 2147457-1/56E: „Die vom VwGH gezogenen Grenzen einer Grobprüfung würden durch die geforderte Berücksichtigung der Auswirkungen der Bauphase jedenfalls überschritten werden.“).

In die Kumulationsprüfung sind nicht nur gleichartige, d.h. der gleichen Ziffer des Anhanges 1 zuzuordnende Vorhaben, sondern sämtliche Vorhaben miteinzubeziehen, die gleichartige Umweltauswirkungen haben (vgl. VwGH 17.12.2019, Ro 2018/04/0012).

Der projektgegenständliche Untersuchungsbereich ist mit ca. 350 m um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt (vgl. die gutachterlichen Stellungnahmen unter Punkt A) III., IV. und V.).

Die im relevanten Untersuchungsbereich bestehenden Rodungen anderer Projektwerber (vgl. Beilage 4) stehen – bezogen auf das Schutzgut biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume – in einem räumlichen Zusammenhang mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben

(vgl. die gutachterlichen Stellungnahmen unter Punkt A) III. und V.). Bezogen auf das Schutzgut Grundwasser ist ein räumlicher Zusammenhang zu verneinen (vgl. die hydrogeologische Stellungnahme unter Punkt A) IV.).

Die antragsgegenständliche Rodungsfläche (18,4567 ha) und die in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Rodungsflächen (5,8833 ha) überschreiten den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 von 20 ha.

In weiterer Folge ist daher zu prüfen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Nach den Ausführungen der Amtssachverständigen für Naturschutz (vgl. Punkt A) III.) sind zum überwiegenden Teil jeweils unterschiedliche Biotoptypen durch das gegenständliche Vorhaben und die Fremdrodungen betroffen. In jenen Fällen, in denen gleichartige oder ähnliche Biotoptypen betroffen sind bzw. waren, ist unter der Voraussetzung der Umsetzung bzw. Einhaltung der projektgegenständlichen ökologischen Maßnahmen mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen, dass mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt einschließlich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume zu rechnen ist, da es sich um ein Linienvorhaben mit einer sehr geringen Trassenbreite von ca. 4 m handelt.

Auch der Amtssachverständige für Waldökologie und Forstwesen (vgl. Punkt A) V.) kommt zum Ergebnis, dass mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf den Lebensraum Wald zu rechnen ist. Dieser gutachterliche Schluss wird einerseits auf Grund der Merkmale des Vorhabens (z.B. Linienvorhaben, durchgehende Begrünung als Schutz vor Erosion, Freihaltestreifen von 4 m, Verlegung eines Rohres ohne weiteren dauerhaften Eingriff in den Waldboden, keine Abfallerzeugung im Wald) und andererseits auf Grund der projektierten Waldverbesserungsmaßnahmen bei den dauernden Rodungen gezogen.

Die eingeholten gutachterlichen Stellungnahmen sind schlüssig und nachvollziehbar. Die getroffenen Tatsachenfeststellungen basieren auf den eingereichten Projektunterlagen, die von den Amtssachverständigen als plausibel und für eine Beurteilung ausreichend bewertet wurden. Die für die gutachterlichen Schlussfolgerungen maßgeblichen Gründe werden dargelegt, die Begründungen sind nachvollziehbar. Die Stellungnahmen werden daher der Entscheidung zugrunde gelegt.

Da auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die im vorliegenden Fall relevanten Schutzgüter zu rechnen ist, wird der Tatbestand des Anhanges 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht verwirklicht.

**VII.** Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

**VIII.** Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides einzubringen.

Die Einbringung der Beschwerde hat **schriftlich** bei der Behörde zu erfolgen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

**Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Die Abteilungsleiterin i.V.

Dr. Katharina Kanz  
(elektronisch gefertigt)